



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1989

Nummer 73

## Inhalt

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        |                                                                                   | Seite |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Finanzminister</b>                                                             |       |
| 20. 10. 1989 | RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes . . . . . | 1540  |
|              | <b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>                                         |       |
| 17. 11. 1989 | Bek. – Bildung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .            | 1559  |

## II.

## Finanzminister

### Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1989 –  
B 2106 – 2 – IV A 2

Mit Gem. RdSchr. v. 11. 9. 1989 haben der BMJFFG und der BMI im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erneut umfangreiche Änderungen und Ergänzungen des RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit und der zusätzlichen Hinweise des BMJFFG/BMI mitgeteilt. Dabei handelt es sich insbesondere um Hinweise zur

- Durchführung des 12. Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. 6. 1989
- Berücksichtigung nicht vorgeschriebener Praktika
- Anerkennung von Promotionszeiten als Ausbildung
- Behandlung der Fälle von verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindern
- Durchführung der §§ 11 und 11 a BKGG im Hinblick auf die Änderung des Steuerrechts ab 1. 1. 1990
- Abzweigung und Pfändung von Kindergeld

und um die Änderung einiger Vordrucke.

Das Rundschreiben wird nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben.

## I.

#### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. 6. 1989 ist am 7. 7. 1989 im Bundesgesetzblatt I Seite 1294 verkündet worden. Die daraus sofort zu ziehenden Folgerungen sind im folgenden Abschnitt II unter 1, 2, 3, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 20 und 21 behandelt.

Da nach Artikel 6 dieses Gesetzes eine Neubekanntmachung des Bundeskindergeldgesetzes erst zu Beginn des Jahres 1990 in Betracht kommt, liegt diesem Rundschreiben als **Anlage 1** eine von uns erstellte Gesetzesfassung bei, die den derzeitigen Stand wiedergibt und in Fußnoten zu § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 11 a Abs. 6 BKGG die am 1. Januar und 1. Juli 1990 in Kraft tretenden Änderungen berücksichtigt.

## II.

#### Änderung und Ergänzung des Runderlasses 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Die in Nr. 1.19 Abs. 4 getroffene Regelung einschließlich des dazu gegebenen Hinweises wird durch folgenden Hinweis ersetzt:

##### „Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 1.19:

Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich des BKGG aufhalten, haben Anspruch auf Kindergeld nur, wenn die zuständige Ausländerbehörde bestätigt, daß ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist, oder wenn sie auf Grund landesrechtlicher Verwaltungsvorschrift auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, und zwar in Fällen, in denen diese Voraussetzung erst nach dem 8. 7. 1989 erfüllt worden ist oder wird, frühestens für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr (§ 1 Abs. 3 BKGG). Der für die entsprechende Anfrage bei der Ausländerbehörde zu verwendende Vordruck KG 3c kann im Bedarfsfall bei der Kindergeldkasse jedes Arbeitsamtes angefordert werden.“

2. Die Nrn. 2.161 bis 2.163 sowie 2.165 bis 2.168 wurden wie folgt geändert:

- a) Nr. 2.161 erhielt folgende Fassung:

„Die Berücksichtigung eines Kindes als Pflegekind im Sinne des BKGG erfordert, daß die als Pflegevater (Pflegemutter) in Frage stehende Person

- das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen hat und
- mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist

und daß ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen dem Kind und seinen leiblichen (Adoptiv-)Eltern nicht mehr besteht. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kann das betreffende Kind nicht als Pflegekind berücksichtigt werden.“

- b) Nr. 2.162 Abs. 1 erhielt folgende Fassung:

„Für die Aufnahme in den Haushalt gilt Nr. 2.151 entsprechend; zur Abgrenzung von der Verwahrung wird auf Nr. 2.172 verwiesen.“

- c) Der Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.163 entfällt.

- d) Nr. 2.165 wurde gestrichen; die bisherigen Nrn. 2.166 bis 2.168 wurden Nrn. 2.165 bis 2.167.

- e) Folgende Nr. 2.168 wurde eingefügt:

„Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Pflegekindes ist ferner, daß ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern bzw. den Adoptiveltern nicht (mehr) besteht. Maßgeblich hierfür sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles. Der Entzug des Sorgerechts der Eltern kann ein Indiz für das Vorliegen dieser Voraussetzung sein. Entscheidend ist jedoch, inwieweit die Eltern tatsächlich an der Pflege und Erziehung des Kindes teilhaben. Beschränken sich die Kontakte zwischen Eltern und Kind auf wenige kurze Besuche im Jahr, kann davon ausgegangen werden, daß ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen ihnen nicht besteht. Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nicht vor, wenn der Antragsteller sowohl mit dem Kind als auch mit einem Elternteil des Kindes in häuslicher Gemeinschaft lebt.“

3. Zu Nr. 2.161 wird folgender Hinweis gegeben:

##### „Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.161:

Das Erfordernis, daß ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu einem leiblichen oder Adoptivelternteil nicht mehr besteht, galt für den Bereich des öffentlichen Dienstes bereits vor der gesetzlichen Klarstellung (bisheriger Hinweis zu Nr. 2.163). Sofern in Ausnahmefällen bisher anders verfahren wurde, ist die Bewilligung des Kindergeldes spätestens anläßlich der nächsten Bearbeitung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben. Im Aufhebungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß der anspruchsberechtigte leibliche oder Adoptivelternteil selbst das Kindergeld beantragen muß und eine Nachzahlung längstens für die letzten sechs Monate vor der Antragstellung erfolgen kann.

4. Die Nr. 2.174 wurde wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wurden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Absatz 3 erhielt folgende Fassung:

„Die Berücksichtigung eines Kindes bei Großeltern oder Geschwistern, die den überwiegenden Unterhalt für das Kind (mehr als 50 v. H. des Finanz- und Betreuungsaufwandes) leisten, kommt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKGG auch in Betracht, wenn das Kind in einem Haushalt lebt, der ausschließlich den Eltern zuzurechnen ist.“

5. Der Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.212 Abs. 5 (vgl. Abschnitt I 2 unseres Rundschreibens vom 4. 5. 1988\*) erhält folgende Fassung:

„Ein vor der eigentlichen Berufsausbildung geleistetes Praktikum, das in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird als Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG) berücksichtigt, wenn es

1. zur Erfüllung der in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung wahlweise vorgesehenen Zugangsvoraussetzung „fachbezogene Tätigkeit/fachbezogenes Praktikum“ geleistet wird
- oder

\*) siehe meinen RdErl. v. 1. 6. 1988 (MBl. NW. S. 1225).

2. im Einvernehmen mit der späteren Ausbildungsstätte zur Erfüllung der in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Zugangsvoraussetzung „hauptberufliche Beschäftigung“ geleistet wird oder
3. auf Empfehlung der späteren Ausbildungsstätte geleistet wird, nachdem diese verbindlich einen Ausbildungsplatz für die eigentliche Berufsausbildung unter der Bedingung der Leistung des Praktikums zugesagt hatte,

und

nach dem Praktikumsplan - unter überwiegender Inanspruchnahme von Arbeitszeit und -kraft des Praktikanten - darauf gerichtet ist, dem Praktikanten unter fachkundiger Anleitung Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die für die eigentliche Berufsausbildung wesentlich sind. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 wird das Praktikum nur bis zur Dauer von sechs Monaten berücksichtigt; diese Berücksichtigung und damit der Lauf der sechsmonatigen Höchstberücksichtigungszeit beginnt, sobald sämtliche Berücksichtigungsvoraussetzungen erstmalig erfüllt sind. Von der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 ist abzugehen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen bereits eine Berücksichtigung der Praktikumszeit nach § 2 Abs. 4 BKGG möglich ist.

Für die Prüfung der Berücksichtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dienen die Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 zu unserem Rundschreiben vom 4. 5. 1988\*). In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bedarf es der Bestätigung einer für die eigentliche Berufsausbildung in Betracht kommenden Ausbildungsstätte, daß der Praktikumsplan auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet ist, die für die eigentliche Berufsausbildung wesentlich sind.“

6. Dem Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.218 Buchst. a) wird folgender Absatz angefügt:

„Als Übergangszeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 5 BKGG, die sich im Zusammenhang mit einem nach dem Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 2.212 Abs. 5 zu berücksichtigenden Vorpraktikum ergeben, kommen nur die Zeiten in Betracht, die unmittelbar vor oder nach dem kindergeldrechtlich berücksichtigungsfähigen Teil des Praktikums liegen. Daß während einer solchen Übergangszeit der kindergeldrechtlich nicht als Ausbildung berücksichtigungsfähige Teil des Praktikums absolviert wird, steht der Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 5 BKGG nicht entgegen.“

7. Die Nr. 2.217 Abs. 4 erhielt folgende Fassung:

„Die Vorbereitung auf die Promotion ist in Fällen, in denen ihre Berücksichtigung künftig erstmalig beantragt wird, nur dann als Ausbildung anzusehen, wenn die Promotion das Studium anstelle eines Diplom- oder Staatsexamens bzw. der Masterprüfung abschließen soll. Übernimmt der Doktorand eine Tätigkeit an der Universität (z. B. eine Assistententätigkeit), die wenigstens mit den Bezügen einer Halbtagskraft vergütet wird, liegt eine Berufsausbildung regelmäßig deshalb nicht vor, weil die der Promotion dienende Tätigkeit die Zeit und Arbeitskraft des Doktoranden nicht überwiegend in Anspruch nimmt.“

8. Die bisherige Nr. 2.28 erhielt die Bezeichnung 2.275.

9. Es wurde folgende neue Nr. 2.28 angefügt:

„2.28 Umrechnung ausländischer Einkünfte

Im Ausland erzielte Ausbildungsvergütungen und dem Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld vergleichbare Leistungen sind nach den vom Statistischen Bundesamt für den Monat September des dem Anspruchszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres bekanntgegebenen Verbrauchergeldparitäten in Deutsche Mark umzurechnen. Die nach der Verbrauchergeldparität umgerechneten Einkommensgrenzen in der jeweiligen Landeswährung ergeben, daß im Kalenderjahr 1989 eine Berücksichtigung des Kindes ausgeschlossen ist, wenn mindestens folgende Beträge gezahlt werden:

| Staat                                  | Ausbildungsvergütung brutto | dem Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung |
|----------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------|
| Belgien                                | 14970 bfr                   | 12175 bfr                                                    |
| Dänemark                               | 3378 dkr                    | 2747 dkr                                                     |
| Frankreich                             | 2315 FF                     | 1183 FF                                                      |
| Griechenland                           | 41899 Dr                    | 34078 Dr                                                     |
| Großbritannien                         | 212 L                       | 172 L                                                        |
| Irland (z. Z. nur Devisenkurs bekannt) | 279 IrL                     | 227 IrL                                                      |
| Italien                                | 431034 Lit                  | 350574 Lit                                                   |
| Luxemburg                              | 12583 Lfrs.                 | 10234 Lfrs.                                                  |
| Niederlande                            | 742 hfl                     | 604 hfl                                                      |
| Portugal                               | 50335 Esc                   | 40939 Esc                                                    |
| Spanien                                | 52083 Ptas                  | 42360 Ptas                                                   |
| Jugoslawien                            | 700280 Din                  | 569561 Din                                                   |
| Österreich                             | 5720 S                      | 4652 S                                                       |
| Schweiz                                | 819 sfr                     | 666 sfr                                                      |
| Türkei                                 | 344036 TL                   | 279816 TL“                                                   |

10. Es wird folgender Hinweis zu 2.28 gegeben:

#### „Hinweis des BMJFFG/BMI zu 2.28:

Fälle laufender Zahlung, in denen für die Umrechnung einer ausländischen Ausbildungsvergütung bisher ein anderer Maßstab angewandt worden ist, sind auf das neue Recht umzustellen. Dies ist bei einer sonstigen Bearbeitung des Falles bzw. im Rahmen der jährlichen Überprüfung vorzunehmen. Liegt die ausländische Ausbildungsvergütung nach der neuen Umrechnungsregelung über den in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 BKGG genannten Einkommensgrenzen, ist die Bewilligung des Kindergeldes nach § 48 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 SGB X für die Zukunft aufzuheben.“

11. Die Nrn. 2.29 bis 2.295 sowie die hierzu gegebenen Hinweise werden durch folgende Hinweise ersetzt:

„Hinweise des BMJFFG/BMI zur Durchführung des § 2 Abs. 2 BKGG - Kindergeld für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder -

#### 1. Allgemeines

- (1) Die Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes nach § 2 Abs. 2 oder 4 BKGG ist gemäß § 2 Abs. 2 a BKGG nur möglich, wenn

- sein monatlicher Unterhaltsbedarf nicht wenigstens zur Hälfte durch eigene, nicht vom Berechtigten gewährte Einkünfte einschließlich der Unterhaltsleistungen seines Ehegatten/früheren Ehegatten tatsächlich gedeckt ist,
- der Berechtigte Unterhaltsleistungen von mehr als der Hälfte des monatlichen Unterhaltsbedarfs des Kindes erbringt und
- der Ehegatte/frühere Ehegatte dem Kind dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig oder **außerstande ist**, allein oder unter Hinzunahme der eigenen Einkünfte des Kindes den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes wenigstens zur Hälfte zu decken.

- (2) Für die Feststellung des Unterhaltsbedarfs des Kindes und der Unterhaltsleistungsfähigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten sind mangels kindergeldrechtlicher Regelungen - abweichend von der bisherigen Praxis - die Vorschriften des bürgerlichen Rechts anzuwenden. Danach umfaßt der Unterhaltsbedarf des Kindes den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Ausbildung für einen Beruf (§ 1610 BGB). Leistungsfähigkeit des Ehegatten oder früheren Ehegatten besteht nur, **soweit** dieser nach Deckung seines eigenen Unterhaltsbedarfs und des Bedarfs

eines ihm gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindes oder früheren Ehegatten sowie nach angemessener Tilgung von Schulden weitere Mittel verfügbar hat. Hieraus ergibt sich, daß der Unterhaltsbedarf des Kindes, der Eigenbedarf des Ehegatten oder früheren Ehegatten und der Bedarf der diesem gegenüber Unterhaltsberechtigten grundsätzlich individuell, d. h. unter Berücksichtigung der konkreten Lebensverhältnisse, zu ermitteln sind (BSG-Urteil vom 11. 1. 1989 – 10 RKg 14/87 –). Wegen des Typisierungserfordernisses ist zunächst von allgemeinen – an die Düsseldorfer Tabelle und die Sachbezugsverordnung angelehnten – Erfahrungswerten auszugehen und sind Abweichungen hiervon nur nach Maßgabe der folgenden Hinweise zu berücksichtigen, wenn im Einzelfall vom Regelfall abweichende Umstände auf Angabe eines des Beteiligten hin festgestellt werden.

(3) Zum Nachweis und zum Verfahren vgl. die Hinweise des BMJFFG/BMI zu Nr. 17.36.

## 2. Unterhaltsbedarf des verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes

(1) Der monatliche Unterhaltsbedarf eines in Ausbildung stehenden Kindes ist zunächst mit 850 DM anzusetzen; diesem Betrag liegt der Bedarf des mit seinem Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung lebenden Kindes zugrunde, der sich aus

- a) 300 DM Kosten der Unterkunft (= der Hälfte der Kosten der Ehwohnung, die im allgemeinen aus Mietzins und Mietnebenkosten bestehen),
- b) 450 DM sonstigem im allgemeinen anfallenden Bedarf
- und
- c) 100 DM ausbildungsbedingtem (nicht in Unterkunftskosten bestehendem) Bedarf

zusammensetzt. Der monatliche Unterhaltsbedarf eines nicht in Ausbildung stehenden Kindes ist zunächst mit 750 DM anzusetzen; Satz 1 mit Ausnahme des Buchstaben c gilt.

(2) Wird ein niedrigerer oder höherer Unterkunftsbedarf als 300 DM nachgewiesen, sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen und ist der monatliche Unterhaltsbedarf im übrigen unter Anwendung der Bedarfskomponenten b und ggf. c des Absatzes 1 festzustellen. Haben das Kind und sein Ehegatte eine gemeinsame Wohnung, entfällt von den hierfür aufzubringenden monatlichen Kosten (in der Regel Mietzins nebst Mietnebenkosten) die Hälfte auf das Kind, und zwar auch dann, wenn in der Wohnung ein Abkömmling des Ehepaares oder eines der Ehegatten mitlebt. Hat das Kind mangels gemeinsamer Wohnung eine Unterkunft für sich allein oder bei seinen Eltern oder Schwiegereltern, sind die monatlichen Kosten hierfür zu berücksichtigen; für die Unterkunft bei den Eltern/Schwiegereltern sind monatlich 180 DM anzusetzen. Neben den Kosten nach Satz 2 oder 3 sind die Kosten zu berücksichtigen, die ausbildungsbedingt für eine zusätzliche Unterkunft entstehen.

(3) Ein über die Bedarfskomponente c des Absatzes 1 hinausgehender ausbildungsbedingter Zusatzbedarf (Lernmittel, Arbeitskleidung, Fahrtkosten) wird nur in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen 1200 DM übersteigenden Jahresaufwendungen berücksichtigt. Wird glaubhaft gemacht, daß der ausbildungsbedingte Bedarf geringer ist als mit der Bedarfskomponente c des Absatzes 1 angenommen, ist dies zu berücksichtigen.

(4) Ein behinderungs- oder krankheitsbedingter Zusatzbedarf ist zu berücksichtigen, wenn er monatlich regelmäßig anfällt (z. B. Diätkosten, laufend einzunehmende Medikamente, Pflegekosten) und soweit er nicht durch Versicherungs- oder entsprechende Schadensersatzleistungen oder durch öffentliche Leistungen gedeckt wird.

(5) Für Kinder, die im Ausland leben, treten an die Stelle der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Werte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung

der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.

## 3. Berücksichtigung der eigenen Einkünfte des Kindes

(1) Eigene Einkünfte des Kindes sind alle nicht vom Berechtigten gewährten Einkünfte in Geld oder Geldeswert, insbesondere Ausbildungsvergütung, Ausbildungsbeihilfe aus öffentlichen oder privaten Mitteln, Halbwaisenbezüge oder entsprechende Schadensersatzleistungen, Wohngeld, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, die mit Rücksicht auf die Wehr- oder Zivildienstleistung des Ehegatten gezahlt werden, und Unterhaltsleistungen des Ehegatten/ früheren Ehegatten oder die wegen seines Todes gezahlten Hinterbliebenenbezüge (einschließlich entsprechender Schadensersatzleistungen). Diese Einkünfte sind nach Nr. 1 Abs. 1, Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 oder Nr. 6 Satz 1 zu berücksichtigen, soweit sie zur Deckung des Unterhaltsbedarfs verfügbar sind. Von einer Ausbildungsvergütung sind daher der Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge und die Lohn- und Kirchensteuern abzusetzen.

(2) Erhält das Kind von seinem Ehegatten Wohnung und volle Verpflegung, ist damit in der Regel sein Unterhaltsbedarf wenigstens zur Hälfte gedeckt.

## 4. Überwiegende Unterhaltsleistung des Antragstellers/Berechtigten

(1) Ein Kind wird vorbehaltlich von Nr. 1 Abs. 1 vom Antragsteller/Berechtigten überwiegend unterhalten, wenn dieser mehr als die Hälfte des nach Nr. 2 festgestellten Unterhaltsbedarfs deckt. Unterhalt kann in Form von Geld- oder Naturalleistungen gewährt werden. Naturalleistungen sind – vorbehaltlich von Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 – mit den entsprechenden Werten der Sachbezugsverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Durch die Gewährung von Wohnung und voller Verpflegung wird in der Regel der Bedarf des Kindes zu mehr als der Hälfte gedeckt.

(2) Wird das Kind von seinen Eltern überwiegend unterhalten, ohne daß einer der Elternteile mehr als 50 v. H. des Unterhaltsbedarfs deckt, wird das Kind allein bei demjenigen von ihnen berücksichtigt, dem sie durch gemeinsame Willenserklärung die Unterhaltsleistungen zuordnen. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, gilt der Elternteil, der den höheren Unterhaltsbeitrag erbringt, als derjenige, der das Kind überwiegend unterhält.

## 5. Ausreichende Unterhaltsleistungsfähigkeit des nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten

(1) Die Feststellung, ob der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte dem Kind ausreichenden Unterhalt i. S. von § 2 Abs. 2 a BKGG leisten kann, ist unter Berücksichtigung seiner gesamten Einkommensverhältnisse, seines eigenen Unterhaltsbedarfs und seiner Verpflichtungen zu beurteilen. Ausreichende Leistungsfähigkeit des Ehegatten ist gegeben, wenn sein verfügbares Einkommen, soweit es die Summe aus seinem Unterhaltsbedarf, aus etwaigen von ihm zu erbringenden Unterhaltsleistungen an andere Unterhaltsberechtigte und aus etwaigen angemessenen Schuld-Tilgungsleistungen übersteigt, ausreicht,

- den Unterhaltsbedarf des Kindes (Nr. 2) wenigstens zur Hälfte
- oder den Unterschied zwischen dem aus eigenen Einkünften des Kindes gedeckten Unterhaltsteil (Nr. 3) und 50 v. H. des Unterhaltsbedarfs des Kindes

zu decken.

(2) Als Nettoeinkommen von Arbeitnehmern (auch Auszubildenden), Beamten oder Soldaten ist das Arbeitsentgelt (Lohn, Gehalt, Dienst- oder Anwärterbezüge, Ausbildungsvergütung) anzusetzen, und

zwar nach Verminderung um die darauf entfallenden gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialabgaben), Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung und Werbungskosten. Als Werbungskostenaufwand ist mindestens der Betrag von 50 DM monatlich abzusetzen. Anstelle von Arbeitsentgelt gezahlte Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Alg, Alhi, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Renten) werden mit ihrem monatlichen Zahlungsbetrag angesetzt. Auch andere Sozialleistungen mit Ausnahme des Erziehungsgeldes nach dem BErzGG und im Anschluß daran gewährter vergleichbarer Leistungen der Ländern sind einzubeziehen. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige Sonderzuwendungen (13., 14. Monatsgehalt, Gewinnbeteiligung) sind mit einem Zwölftel des Jahres-Nettobetrags zu berücksichtigen.

(3) Als Nettoeinkommen von Personen, die hauptberuflich als Selbständige, Gewerbetreibende, Land- oder Forstwirte tätig sind, ist der aus dieser Tätigkeit erzielte Gewinn anzusetzen, vermindert um die Einkommen- und Kirchensteuern sowie die Vorsorgeaufwendungen für den Fall der Krankheit, der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes, soweit sie steuerrechtlich berücksichtigt werden können. Anderweitige Vorsorgeaufwendungen sind vom Nettoeinkommen nicht abzuziehen. Auch bleiben Verlustvor- und -rückträge und Abzugsbeträge nach §§ 7b und 10e EStG außer Betracht. Kann das aktuelle monatliche Einkommen nicht nachgewiesen werden, so kann von  $\frac{1}{12}$  des nach dem letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinns ausgegangen werden, wenn der Ehegatte erklärt, daß sich sein Einkommen nicht erhöht hat. Macht der Ehegatte glaubhaft geltend, daß er im laufenden Jahr erheblich geringere Einkünfte erzielt und deshalb zu einer ausreichenden Unterhaltsleistung nicht in der Lage sei, ist dies zu berücksichtigen. Ist noch kein Steuerbescheid erteilt, so genügt eine Erklärung des Ehegatten über sein Einkommen.

(4) Der monatliche Unterhaltsbedarf des Ehegatten ist zunächst mit 1000 DM anzusetzen; diesem Betrag liegt der Bedarf eines mit dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebenden Ehegatten zugrunde, der sich aus

a) 300 DM Kosten der Unterkunft (= der Hälfte der Kosten der Ehwohnung)

und

b) 700 DM sonstigem im allgemeinen anfallenden Bedarf

zusammensetzt.

(5) Werden höhere Unterkunftskosten als 300 DM oder wird ein ausbildungs-, behinderungs- oder krankheitsbedingter Zusatzbedarf nachgewiesen, ist nach Maßgabe der Nr. 2 Abs. 2 bis 4 unter Anwendung der Bedarfskomponente b des Absatzes 4 der individuelle monatliche Unterhaltsbedarf festzustellen und zu berücksichtigen. Sind die Kosten des mit dem Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung lebenden Kindes für diese Wohnung nach Nr. 2 Abs. 2 mit weniger als 300 DM monatlich festgestellt worden, gilt der festgestellte Wert - abweichend von der Bedarfskomponente a des Absatzes 4 - auch für die Unterkunftskosten des Ehegatten.

(6) Unterhaltsleistungen an andere Personen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern des Ehegatten oder dessen früherem Ehegatten gewährt werden. Für ein im Haushalt des Ehegatten lebendes unterhaltsberechtigtes Kind ist - sofern für es kein höherer Bedarf nachgewiesen wird - von einem Unterhaltsbedarf von monatlich 400 DM auszugehen; hierauf sind für die Bedarfsdeckung verfügbare Einkünfte des Kindes (z. B. Barunterhaltsleistungen Dritter, Waisenbezüge) anzurechnen. Für ein außerhalb des Haushalts lebendes unterhaltsberechtigtes Kind oder einen früheren Ehegatten sind nachgewiesene Unterhaltsleistungen bis zu der Höhe zu berücksichtigen, in der sie durch Unterhaltsurteil oder -vereinbarung festgesetzt sind. Monatli-

che Zahlungen zur Tilgung von Schulden sind zu berücksichtigen, soweit die Schulden vor oder während der Ehe oder als Folge einer Ehescheidung entstanden sind.

(7) Lebt der Ehegatte außerhalb des Bundesgebietes, gilt Nr. 2 Abs. 5 entsprechend. Dasselbe gilt in diesem Fall für Absatz 6 Satz 2.

(8) Erzielt der im Bundesgebiet lebende Ehegatte außerhalb dieses Gebietes Einkünfte, so sind die Bruttoeinnahmen nach Abzug von Werbungskosten, Sozialabgaben und außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gezahlten Einkommensteuern nach der Tabelle über den durchschnittlichen Jahreswechselkurs in Deutsche Mark umzurechnen.

#### 6. Ausreichende Unterhaltsleistungsfähigkeit des dauernd getrenntlebenden oder früheren Ehegatten

Ausreichende Leistungsfähigkeit des dauernd getrenntlebenden oder früheren Ehegatten ist stets gegeben, wenn die nach einem Unterhaltsurteil oder einer Unterhaltsvereinbarung von ihm an das Kind zu leistenden Beträge - allein oder zusammen mit eigenen Einkünften des Kindes (Nr. 3) - ausreichen, den Unterhaltsbedarf des Kindes zu wenigstens 50 v. H. zu decken. Fehlt es an einer solchen Unterhaltsfestsetzung, ist nach Nr. 5 zu verfahren. Das gilt auch bei einem formlosen Verzicht auf Unterhaltszahlungen.

#### 7. Fehlende Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach; Unterhaltsverzicht

Dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist der Ehegatte oder frühere Ehegatte nur unter den Voraussetzungen des § 1361 Abs. 2 oder des § 1579 BGB. Dem steht ein in einem Ehevertrag oder im Scheidungsverfahren schriftlich vereinbarter unbedingter und unbefristeter Verzicht auf Unterhaltsleistungen gleich.

#### 8. Berücksichtigung eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes als Zählkind

Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind kann bei einem Elternteil nur als Zählkind, bei anderen Personen, zu denen es in einem Kindestatsverhältnis steht, aber nicht als Zählkind berücksichtigt werden. Ist Kindergeld wegen einer Leistung im Sinne von § 8 Abs. 1 BKGG ausgeschlossen, kann ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes Kind als Zählkind jedoch zugunsten desjenigen Elternteils berücksichtigt werden, von dem es mangels Leistungsfähigkeit des Ehegatten und mangels hinreichender eigener Einkünfte überwiegend unterhalten wird."

#### 12. Zu Nr. 3.1 wird folgender Hinweis gegeben:

##### „Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 3.1:

(1) Ist das Kindergeld für ein Kind nach dem Übergang der Berechtigung auf eine andere Person, der auf einer Berechtigtenbestimmung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 1 BKGG oder deren Widerruf beruht, an den bisher Berechtigten weitergezahlt worden, so muß der nunmehr Berechtigte dies gegen sich gelten lassen, als hätte er das Kindergeld auf Grund seines Anspruchs erhalten. Insoweit gilt ein möglicherweise nach § 50 Abs. 1 SGB X gegen den bisher Berechtigten entstandener Erstattungsanspruch als erfüllt.

(2) Absatz 1 ist für den Fall, daß der der Weiterzahlung vorangehende Übergang der Berechtigung auf einem anderen Grund beruht, anzuwenden, wenn der bisher Berechtigte das Kindergeld an den nunmehr Berechtigten oder das Kind weitergeleitet hat. Für die Vergangenheit kann der nunmehr Berechtigte - unter Wahrung des § 9 Abs. 2 BKGG - gegebenenfalls nur den Unterschied zwischen dem gezahlten und dem ihm zustehenden höheren Kindergeld erhalten.

(3) Im übrigen gilt Nummer 3.32 Absatz 2 und 4."

## 13. Der Nr. 8.14 wurde folgender Absatz angefügt:

„Der Anspruch eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (EG) auf Kinderzulage (Artikel 67 Abs. 1 oder Artikel 68 Abs. 1 des Statuts der Beamten der EG oder Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EG) schließt nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG den Kindergeldanspruch seines Ehegatten nicht aus, wenn und solange dieser im Geltungsbereich des BKGG eine gem. § 168 Abs. 1 AFG beitragspflichtige oder nur aufgrund des § 169 c Nr. 1 AFG beitragsfreie Arbeitnehmertätigkeit ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht. Das Erfordernis der im Inland ausgeübten Beschäftigung ist auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b und d BKGG gegeben. Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG gilt auch für getrennt lebende Ehegatten. Als Ausnahmeregelung ist sie nach ihrem Sinn und Wortlaut jedoch nicht anzuwenden auf geschiedene Ehegatten sowie Personen, die nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Lohnersatzleistungen beziehen oder sich in Erziehungsurlaub i. S. des § 15 BErzGG befinden.“

## 14. Es wird folgender Hinweis zu Nr. 8.14 Abs. 3 gegeben:

## „Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 8.14 Abs. 3:

- § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG gilt unabhängig davon, ob der danach begünstigte Ehegatte des EG-Bediensteten im Verhältnis zu diesem oder einem Dritten nach § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG den Vorrang hat. Leben z. B. die Ehegatten getrennt im Bundesgebiet und hat der Beamte, Ruhestandsbeamte oder sonstige Bedienstete der EG nach § 3 Abs. 3 BKGG den Kindergeldvorrang, so ist trotzdem dem anderen Elternteil Kindergeld zu zahlen, wenn er im Bundesgebiet eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Eine Berechtigtenbestimmung der Ehegatten ist unbeachtlich.
- Nach der Übergangsregelung des § 44 c BKGG ist für Ansprüche, die sich auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift (1. 5. 1987) und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des BKGG ergeben, § 9 Abs. 5 BKGG entsprechend anzuwenden. Eine rückwirkende Zahlung von Kindergeld für die Zeit von Mai 1987 an setzt danach voraus, daß ein entsprechender Antrag bis spätestens 31. Januar 1990 gestellt wird. Bei später eingehenden Anträgen ist § 9 Abs. 2 BKGG anzuwenden.
- In den auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG ergehenden Bewilligungsbescheiden ist darauf hinzuweisen, daß die Aufgabe der unselbständigen Erwerbstätigkeit und eine Ehescheidung sofort anzuzeigen sind.
- Wir bitten, die Fälle, in denen Kindergeld auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG für den Leistungsmonat Februar 1989 (rückwirkend) bewilligt wird, in einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 2 zu unserem Rundschreiben vom 11. 9. 1989 statistisch zu erfassen und die Statistik im Mai 1990 auf dem Dienstweg dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit – Referat 512 – zu übersenden. Dabei bitten wir zu vermerken, wieviele Anträge, die auf die Leistung nach der genannten Vorschrift für Februar 1989 gerichtet sind, noch nicht beschieden sind; nach entsprechender positiver Bescheidung bitten wir Ende August 1990 nach Satz 1 zu verfahren.“

Anlage 2

## 15. Zu Nr. 8.2 wird folgender Hinweis gegeben:

## „Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 8.2:

Von der Ermessensvorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 3 BKGG ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn mangels Antrags auf Zahlung der vergleichbaren Leistung die für deren Bemessung maßgeblichen Tatsachen nicht von der dafür zuständigen Stelle festgestellt worden sind.“

## 16. Der Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 10.24 Abs. 3 wird um folgende Sätze ergänzt:

„Bei der Minderungsentscheidung für das Leistungsjahr 1990 ist zu berücksichtigen, daß der Kindergeldsatz für das zweite Kind vom 1. 7. 1990 an von 100 DM auf 130 DM erhöht wird. Die Auswirkungen lassen sich aus der für die Zeit vom 1. 7. 1990 an geltenden Tabelle 18 a (Anlage 6 zu unserem Rundschreiben vom 11. 9. 1989) entnehmen.“

## 17. Der Hinweis des BMJFFG/BMI zu Nr. 11.4 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 6 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Verlangt der Berechtigte nach einer auf § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG gestützten Bewilligung noch während des laufenden Leistungsjahres, daß nunmehr das Einkommen des Berechnungsjahres zugrundegelegt wird, ist dem zu entsprechen und nach § 11 Abs. 3 BKGG zu verfahren. Nach Ablauf des Leistungsjahres kann einem derartigen Verlangen nicht mehr stattgegeben werden; hierauf ist in dem auf Grund des § 11 Abs. 4 Satz 1 BKGG ergehenden Bewilligungsbescheid hinzuweisen.“

## b) In Absatz 7 wird Satz 2 gestrichen.

## 18. Zur Ergänzung der Nrn. 11.13, 11.23 und 17.2 (Abschnitt II 3) und der Hinweise des BMJFFG/BMI zu Nr. 11.4 sowie der Hinweise 01, 1.5, 2, 3.1, 3.3, 3.6, 4.2, 4.4, 5.2, 5.3 und 5.7 des BMJFFG/BMI zur Durchführung des § 11 a BKGG wird auf folgendes hingewiesen, das sich aus dem Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 7. 1988 (BGBl. I S. 1093) mit Wirkung vom 1. 1. 1990 ergibt:

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden der Werbungskosten-Pauschbetrag (564 DM), der Arbeitnehmer-Freibetrag (480 DM) und der Weihnachts-Freibetrag (600 DM) durch den – die Werbungskosten pauschal berücksichtigenden – Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM ersetzt.
- Der Höchstbetrag des Altersentlastungsbetrages wird auf 3720 DM erhöht.
- Der Kinderfreibetrag wird auf 1512 DM, für zusammenveranlagte Eltern des Kindes auf 3024 DM erhöht; der in der unteren Proportionalzone des Steuertarifs geltende Steuersatz wird von 22 v. H. auf 19 v. H. gesenkt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag des Zuschlags zum Kindergeld vom 1. 1. 1990 an 48 DM monatlich je Kind.
- Der Haushaltsfreibetrag wird auf 5616 DM erhöht.
- Der Grundfreibetrag wird auf 5616 DM erhöht; für Zusammenveranlagte ist er also mit 11232 DM zu berücksichtigen (§ 11 a Abs. 1 Satz 3 BKGG).
- Der Höchstbetrag der nach § 33 a Abs. 1 EStG zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastung beträgt
  - für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach § 33 a Abs. 2 EStG erfüllt, 3024 DM,
  - für andere Personen 5400 DM.
- Die Übertragung des Kinderfreibetrages für ein Kind auf den anderen Elternteil ist – auch durch Eintragung auf der Lohnsteuerkarte bestätigt – bereits während des Jahres, für das er gewährt wird, möglich, wenn der andere Elternteil voraussichtlich während dieses ganzen Jahres seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht oder nicht im wesentlichen nachkommt oder der Übertragung zustimmt (§ 39 Abs. 3 a Satz 2 EStG).

## 19. Die Nrn. 17.361 bis 17.364 werden durch folgende Hinweise ersetzt:

„Hinweise des BMJFFG/BMI zum Verfahren bei der Durchführung des § 2 Abs. 2 a BKGG:

- (1) Die Heirat eines Kindes ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Zeigt der Berechtigte die Eheschlie-

Bung eines Kindes an, das bei ihm kindergeldrechtlich berücksichtigt wird, ist die Kindergeldzahlung, soweit sie auf dieser Berücksichtigung beruht, zunächst einzustellen. Trägt der Berechtigte vor, er unterhalte das Kind überwiegend, ist er - zur Prüfung der Anspruchsberechtigung für die Zeit nach der Eheschließung des Kindes - unter Belehrung nach § 66 Abs. 3 SGB I aufzufordern, innerhalb einer ihm zu setzenden Frist das Ergänzungsblatt 1 (Anlage 3 zu unserem Rundschreiben vom 11. 9. 1989) auszufüllen und zurückzusenden; dem Ergänzungsblatt 1 ist der Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu dem Rundschreiben vom 11. 9. 1989 mit der Bitte beizufügen, ihn von dem Kind und dessen Ehegatten/früheren Ehegatten ausfüllen zu lassen und dann an die Kindergeldstelle zurückzugeben. Satz 3 gilt auch, wenn erstmalig die Berücksichtigung eines Kindes beantragt wird, das verheiratet, geschieden oder verwitwet ist.

(2) Es obliegt nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB I grundsätzlich dem Antragsteller/Berechtigten, die erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Kinder oder deren Ehegatten sind deshalb in der Regel nicht zur Erteilung von Auskünften oder zur Übersendung von Nachweisen aufzufordern. Nur wenn der Antragsteller/Berechtigte angibt, Erklärungen des Kindes und des Ehegatten des Kindes bzw. Nachweise über deren Einkommen nicht einreichen zu können, weil ihm solche nicht zur Verfügung gestellt werden, ist das Kind oder/und der Ehegatte unter Hinweis auf seine Auskunftspflicht nach § 19 Abs. 1 BKG zur Ausfüllung der Erklärung nach dem Muster der Anlage 4 zu dem Rundschreiben vom 11. 9. 1989 und zur Vorlage der Nachweise - innerhalb einer ihm zu setzenden Frist - aufzufordern.

2. Wird im Fall des dauernden Getrenntlebens oder der Scheidung des Kindes weder ein Unterhaltsurteil noch eine Unterhaltsvereinbarung vorgelegt, ist nach Nr. 1 zu verfahren, da ein dauernd getrenntlebendes oder geschiedenes Kind, das einen der Kindergeld-Tatbestände des § 2 Abs. 2 oder 4 BKG erfüllt, in der Regel nach §§ 1572, 1573 oder 1575 BGB gegenüber dem (früheren) Ehegatten unterhaltsberechtig ist. Der Unterhaltsanspruch kann nur wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des geschiedenen Ehegatten oder aus einem der in §§ 1577 und 1579 BGB genannten Gründe ausgeschlossen sein. Ein solcher Ausschlussgrund muß schlüssig dargelegt und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

3. Zum Nachweis von Unterhaltungspflichten des Ehegatten/früheren Ehegatten gegenüber außerhalb des Haushalts lebenden Personen ist die Vorlage von Unterhaltsurteilen oder schriftlichen Unterhaltsvereinbarungen zu verlangen.

4. (1) Über die Bewilligung des Kindergeldes ist dem Berechtigten stets ein Bescheid zu erteilen.  
(2) Das Fortbestehen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 a BKG ist jährlich zu prüfen. Hierzu ist dem Berechtigten - unter Belehrung nach § 66 Abs. 3 SGB I - ein Ergänzungsblatt 1 nebst Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu dem Rundschreiben vom 11. 9. 1989 mit der Bitte zu übersenden, es innerhalb einer ihm zu setzenden Frist ausgefüllt zurückzugeben. Gibt der Berechtigte das Ergänzungsblatt nicht in der ihm gesetzten Frist zurück, ohne hierfür eine Erklärung zu geben, ist zu prüfen, ob das bisher bewilligte Kindergeld zu Recht geleistet worden ist."

20. Die Nr. 48.11 SGB I erhielt folgende Fassung:

"Kindergeld kann nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB I an ein Zahlkind oder anspruchserhöhendes Zahlkind bzw. an die für seinen Unterhalt aufkommende Person oder Stelle ausgezahlt (abgezweigt) werden, wenn der Berechtigte seine Unterhaltungspflicht diesem Kind gegenüber verletzt. Eine Unterhaltungspflicht setzt einen ungedeckten Unterhaltsbedarf des Kindes (§ 1602 BGB) und Leistungsfähigkeit des Berechtigten (§ 1603 BGB) voraus. Eine einmalige oder nur unwesentliche Verletzung

der Unterhaltungspflicht rechtfertigt keine Abzweigung von Kindergeld; es muß sich vielmehr um eine andauernde Pflichtverletzung handeln, ohne daß der strafrechtliche Tatbestand der Unterhaltungspflichtverletzung (§ 170 StGB) erfüllt zu sein braucht.

Kindergeld kann nach § 48 Abs. 1 Satz 3 SGB I auch abgezweigt werden, wenn der Berechtigte mangels Leistungsfähigkeit dem (bedürftigen) Kind nicht unterhaltsverpflichtet ist (§ 1603 BGB) oder wenn er mit einem Betrag, der geringer ist als das auf das Kind entfallende Kindergeld, seine Unterhaltungspflicht erfüllt. Eine Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Berechtigten ist danach nicht erforderlich.

Im Regelfall bedarf es auch keiner Prüfung, ob das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Kindergeld wird typischerweise nur für Kinder gezahlt, die noch auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind. Sind jedoch im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Kind über ausreichende eigene Einkünfte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt, ist das Bestehen der Unterhaltungspflicht des Berechtigten eingehend zu prüfen. Ist der Berechtigte dem Kind dagegen schon dem Grunde nach (mangels Verwandtschaft in gerader Linie) nicht zum Unterhalt verpflichtet, kommt eine Abzweigung nur nach § 48 Abs. 2 SGB I in Betracht (vgl. Nr. 48.2 SGB I).

Kindergeld kann bis zu dem auf das betreffende Zahl- oder Zahlkind entfallenden Anteil im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I an den Dritten ausgezahlt werden. Zur Berechnung dieses Anteils vgl. Nr. 54.4 SGB I.

Ein Ehegatte kann wegen seiner eigenen Unterhaltsansprüche gegen den Berechtigten keine Auszahlung von Kindergeld an sich verlangen."

21. Die Nr. 48.12 SGB I wurde gestrichen.

22. Die Nr. 48.2 SGB I erhielt folgende Fassung:

"Gemäß § 48 Abs. 2 SGB I kann Kindergeld auch an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn dieser dem Kind nicht kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist und das Kind nicht unterhält. Eine Unterhaltsverpflichtung besteht gem. § 1601 BGB nur zwischen Verwandten gerader Linie, nicht aber gegenüber Stiefkindern, Pflegekindern und Geschwistern. Der auf ein solches Kind entfallende Anteil des Kindergeldes (Nr. 54.4 ff. SGB I) kann nach § 48 Abs. 2 SGB I an das Kind oder den Dritten ausgezahlt werden. Nrn. 48.1 SGB I ff. gelten entsprechend."

23. Die Durchführungsanweisungen zu § 54 SGB I erhielten folgende Fassung:

"54.0 SGB I Die Zulässigkeit einer Kindergeldpfändung ist ausschließlich nach § 54 Abs. 4 SGB I zu beurteilen. § 54 Abs. 1 bis 3 und Abs. 6 sind für den Kindergeldbereich ohne praktische Bedeutung.

Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bzw. Pfändungsverfügungen sind stets als Sofortsachen zu behandeln. Auf die allgemeinen Weisungen zur Durchführung des SGB I wird im übrigen verwiesen.

54.4 SGB I Seit Inkrafttreten des 1. SGBÄndG kann Kindergeld nur wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes, das bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt wurde, gepfändet werden. Wenn Kindergeld wegen anderer Forderungen gepfändet wird, ist dagegen unter Bezugnahme auf § 54 Abs. 4 Satz 1 SGB I vorzugehen. Soweit die Pfändung vom Amtsgericht durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse ausgesprochen wurde, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO bei demselben Gericht gegeben. Gegen Pfändungs- und Einziehungsverfahren nach §§ 313, 314 der Abgabeordnung (AO) ist nach § 349 AO der Rechtsbehelf der Beschwerde gegeben, gegen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen



anderer Verwaltungsbehörden aufgrund der Verwaltungsvollstreckungsgesetze i. V. m. §§ 313, 314 AO der Rechtsbehelf des Widerspruchs gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung. Beschwerde und Widerspruch sind bei der Behörde einzulegen, welche die anzufechtende Verfügung erlassen hat.

Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann Kindergeld nur gepfändet werden, wenn dieses Kind bei der Festsetzung des Kindergeldes, d. h. als Zahlkind oder als anspruchserhöhendes Zahlkind berücksichtigt wird. Wenn das Kind eines Berechtigten bei ihm nur als Zahlkind an letzter Stelle berücksichtigt werden kann, wirkt sich dies auf die Höhe des Kindergeldes nicht aus; das Kind kann daher die Pfändung eines Kindergeldanteils nicht bewirken.

**54.41 SGB I** Wird Kindergeld zugunsten eines Zahlkindes gepfändet und sind für den Kindergeldanspruch nur Zahlkinder zu berücksichtigen, so ist der nach § 54 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB I auf das Kind entfallende Anteil der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des ggf. nach § 10 Abs. 2 BKGK geminderten Kindergeldes auf alle Kinder ergibt. Bei der Teilung des Betrages sind auch die nicht unterhaltsberechtigten Zahlkinder zu berücksichtigen (Stiefkinder, Pflegekinder oder Geschwister).

**54.42 SGB I** Tragen Zahlkinder zur Erhöhung des Kindergeldanspruchs bei, so ist zunächst die Höhe des Anteils für ein Zahlkind zu berechnen, der sich ohne den Zahlkindervorteil ergeben würde; dabei ist ggf. eine Minderung entsprechend dem kindergeldrechtlichen Einkommen des Berechtigten nach § 10 Abs. 2 BKGK vorzunehmen. Der Differenzbetrag zu dem tatsächlich zustehenden Kindergeld ist als Zahlkindervorteil auf alle beim Berechtigten zu berücksichtigenden Kinder gleichmäßig zu verteilen. Für ein Zahlkind ergibt sich der pfändbare Betrag aus dem Betrag, der ohne Zahlkindervorteil auf es entfallen würde (§ 54 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB I), zuzüglich seines Anteils an dem Zahlkindervorteil (§ 54 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB I). Der für ein Zahlkind pfändbare Betrag besteht in seinem Anteil an dem Zahlkindervorteil (§ 54 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB I).

#### 1. Beispiel:

Ein Berechtigter, dessen Einkommen im Berechnungsjahr 48000 DM betrug, hat drei Kinder. Das zweite Kind ist ein Zahlkind, das im Haushalt der Großeltern lebt. Dem Berechtigten stehen 190 DM Kindergeld zu. Ohne das Zahlkind stünden ihm 120 DM zu. Diese sind vorab mit je 60 DM auf die beiden Zahlkinder zu verteilen. Der Zahlkindervorteil beträgt 70 DM und ist mit je 23,33 DM auf alle drei Kinder zu verteilen. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder am Kindergeld beträgt je 83 DM, der des Zahlkindes 23 DM. Zur Rundung der Beträge siehe Nr. 12.

#### 2. Beispiel:

Eine Berechtigte, deren Einkommen im Berechnungsjahr 48000 DM betrug, hat drei Kinder, die im Haushalt der Berechtigten leben. Das älteste Kind ist nicht-ehehlich geboren, der Vater erhält für dieses Kind einen Kinderzuschuß. Der Berechtigten stehen 320 DM Kindergeld zu, weil wegen des Zahlkindes die Einkommensgrenze bei 54879 DM liegt. Ohne Berücksichtigung des Zahlkindes läge die

Einkommensgrenze bei 45479 DM und es stünde für zwei Kinder gemindertetes Kindergeld in Höhe von 120 DM zu. Auf die Zahlkinder entfallen vorab je 60 DM. Der Zahlkindervorteil von 200 DM wird auf alle drei Kinder mit je 66,66 DM verteilt. Der pfändbare Anteil der Zahlkinder beträgt je 127 DM, der des Zahlkindes 66 DM.

**54.43 SGB I** In einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß kann der gepfändete Betrag beziffert oder abstrakt unter Bezugnahme auf § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I bestimmt sein. Ist der gepfändete Betrag beziffert, so ist dieser Betrag auch dann wirksam gepfändet und darf nicht mehr an den Berechtigten ausgezahlt werden, wenn er höher ist als der nach § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I pfändbare Teil des Kindergeldes. Es ist auch grundsätzlich nicht Aufgabe der Kindergeldstelle, gegen eine unzulässig hohe Pfändung des Kindergeldes Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht einzulegen. Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst zutreffender Pfändungsbetrag nach einer Änderung des Kindergeldanspruchs nicht mehr der Regelung des § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I entspricht. Die Kindergeldstelle muß jedoch Erinnerung gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß einlegen, wenn Dritte Anspruch auf das Kindergeld erheben (z. B. nach §§ 48, 53 SGB I, § 104 SGB X) und deren Ansprüche wegen einer unzulässig hohen Pfändung nicht voll erfüllt werden könnten.

Ist der nach § 54 Abs. 4 Satz 2 SGB I pfändbare Teil des Kindergeldes unbeziffert gepfändet, ist dieser von der Kindergeldstelle nach Nrn. 54.41 und 54.42 zu berechnen. Bei jeder Änderung des Kindergeldanspruchs ist auch der pfändbare Teil neu zu berechnen. Das Ergebnis ist dem Gläubiger (Drittschuldnererklärung, vgl. Nr. 54.45) und dem Kindergeldberechtigten jeweils mitzuteilen. Weder die Drittschuldnererklärung noch die Mitteilung an den Kindergeldberechtigten ist ein Verwaltungsakt. Etwaige Einwendungen sind sorgfältig zu prüfen, ggf. ist der pfändbare Teil neu zu berechnen. Unbegründete Einwendungen sind schriftlich zurückzuweisen, eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu erteilen.

**54.44 SGB I** Die Pfändung des Kindergeldes erstreckt sich regelmäßig auch auf den Zuschlag nach § 11a BKGK. Ist der gepfändete Betrag jedoch in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beziffert, ist dies der wirksam gepfändete Betrag. Erinnerung gegen dessen Höhe ist von der Kindergeldstelle grundsätzlich nicht einzulegen (vgl. Nr. 54.43 Abs. 1). Insbesondere ist auch bei Aufnahme oder Beendigung einer Zuschlagszahlung oder der einmaligen Zahlung nach § 11a Abs. 7 BKGK regelmäßig nichts zu veranlassen.

Muß der gepfändete Teil des Kindergeldes von der Kindergeldstelle berechnet werden, ist auch der Zuschlag in der Höhe, in der er für das betreffende Kind zu zahlen ist, an den Pfändungsgläubiger auszuzahlen. Solange die Pfändung wirkt, ist dabei jeweils der fällige Auszahlungsbetrag von der Pfändung ergriffen. Bei einer nachträglichen Zahlung nach § 11a Abs. 7 BKGK oder einer Nachzahlung nach Ablauf des Leistungsjahres (vgl. Nr. 5.8. der Hinweise BMJFFG/BMI zur Durchführung des § 11a BKGK) sind diese Beträge daher insoweit von der Pfändung ergriffen, als sie für Monate bestimmt sind, für die das Kindergeld ge-



pfändet ist. Das gilt z. B. auch dann, wenn eine Pfändung wegen rückständigen Unterhalts erst nach Ablauf des Jahres, für das der Zuschlag gezahlt wurde, ausgebracht worden ist.

**54.45 SGB I** Im Zusammenhang mit der Pfändung wird der Drittschuldner regelmäßig aufgefordert, gemäß § 840 ZPO dem Gläubiger binnen zwei Wochen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher anderen Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Dieser Aufforderung ist zu entsprechen. Soweit der gepfändete Betrag beziffert ist und an den Gläubiger ausgezahlt werden wird, reicht diese Mitteilung aus. Wenn der gepfändete Betrag von der Kindergeldstelle berechnet wird, ist dem Gläubiger die Höhe des Kindergeldanspruchs und des künftig an ihn auszahlenden Betrags mitzuteilen.

Die Abgabe dieser Erklärung durch die Kindergeldstelle, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt, stellt keine unzulässige Offenbarung personenbezogener Daten dar (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 54 SGB I). Vor der Pfändung einer gegen die Kindergeldstelle bestehenden Forderung ist eine Offenbarung von Sozialdaten jedoch unzulässig, wenn die Mitteilung lediglich der Klärung der Frage dienen soll, ob eine Pfändung sinnvoll erscheint; entsprechende Offenbarungen sind hier nur nach den Ausnahmenvorschriften der §§ 68, 71 Abs. 1 Nr. 3 oder § 74 SGB X erlaubt.

**54.46 SGB I** Wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche eines Kindes kann auch das Arbeitseinkommen nach Zusammenrechnung mit dem pfändbaren Teil des Kindergeldes gepfändet werden (§ 850 e Abs. 2 a ZPO in der Fassung des 1. SGBÄndG). Drittschuldner kann dann der Dienstherr/Arbeitgeber (auch als Kindergeldstelle) sein. Er hat dann wie bei ausschließlicher Kindergeldpfändung den pfändbaren Teil des Kindergeldes zu berechnen, soweit er nicht im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß beziffert ist, eine Drittschuldnererklärung gegenüber dem Gläubiger abzugeben und das gepfändete Kindergeld an ihn auszuzahlen.

**54.47 SGB I** Ist das Kindergeld gem. § 54 Abs. 4 SGB I wirksam gepfändet worden, so gilt für eine Änderung der Berechtigtenbestimmung der Rechtsgedanke des § 46 Abs. 2 SGB I entsprechend. Eine solche Änderung ist daher unwirksam, wenn sie nur in der offensichtlichen Absicht erfolgt, die Pfändung durch den Wechsel des Berechtigten zu vereiteln. Diese Absicht kann dann unterstellt werden, wenn die beiden Elternteile nicht getrennt leben, für ihren Kindergeldanspruch dieselben Kinder zu berücksichtigen sind und die Änderung somit bei dem anderen Elternteil keinen höheren Kindergeldanspruch auslösen würde.

Macht der Berechtigte nach einer Pfändung des Kindergeldanspruchs von der Möglichkeit Gebrauch, seinen Anspruch auf den Sockelbetrag zu beschränken, so ist diesem Verlangen nachzukommen. In dieser Beschränkung liegt kein Verzicht i. S. von § 46 Abs. 2 SGB I.

Im Falle einer Pfändung ist von einer Anhörung (§ 24 SGB X) abzusehen, da diese ggf. der pfändenden Stelle obliegt, die mittels Beschlagnahme des Kindergeldanspruchs und des Verbots der Auszahlung an den Berechtigten in dessen Rechte eingreift."

### III.

#### Vordrucke, Anlagen

1. Das Merkblatt über die Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes, das Ergänzungsblatt 1 und die Erklärung des Ehegatten des Kindes, für das Kindergeld beansprucht wird (Anlagen 2, 4 und 4a zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982)\*\*\*, erhalten die aus den Anlagen 3 bis 5 zu diesem Rundschreiben ersichtliche Fassung. Aus technischen Gründen sind diese Anlagen sowie die Anlage 6 dem Rundschreiben nicht beigelegt; sie werden bei der Veröffentlichung im GMBL abgedruckt.

2. Der in Abschnitt I Nr. 2 und Nr. 3 b) unseres Rundschreibens vom 19. 12. 1988\*\* angekündigte Bescheinigungs-Vordruck ist als **Anlage 7** beigelegt.

3. Der Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 der Fußnote im Abschnitt „Antragsteller(in)“ erhält folgende Fassung:

„Dauernd getrenntlebend“ bedeutet, daß zwischen den Ehegatten eine häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht und wenigstens einer von ihnen sie erkennbar nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt.“

b) Im Fragenkomplex Nr. 1 werden in Absatz 1 der Fußnote die Sätze 2 bis 4 ersetzt durch den Klammerhinweis „(vgl. Abschnitt III Nr. 3 des Merkblatts)“.

4. Die Mitteilung an den Berechtigten (Anlage 13 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982)\*\*\* wird vor dem letzten Absatz wie folgt ergänzt:

„☐ Ihr Kind hat geheiratet. Deshalb kann es nur noch unter besonderen Voraussetzungen kindergeldrechtlich berücksichtigt werden. Da Sie bisher nicht dargelegt haben, daß diese Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind, wird die Kindergeldzahlung, soweit sie auf der Berücksichtigung des Kindes beruht, zunächst eingestellt. Für den Fall, daß Sie die weitere Berücksichtigung des Kindes wünschen, bitte ich Sie, das beiliegende Ergänzungsblatt auszufüllen und den ebenfalls beiliegenden Erklärungsvordruck von dem Kind und seinem Ehegatten ausfüllen zu lassen und mir beides innerhalb von 4 Wochen zurückzugeben. Falls Sie diese Frist versäumen und innerhalb der Frist keine Erklärung hierfür geben, wird die Kindergeldzahlung, soweit sie auf der Berücksichtigung des Kindes beruht, endgültig eingestellt (§ 66 SGB I) und geprüft, ob Kindergeld, das für die Zeit nach dem Monat der Eheschließung gezahlt worden ist, zurückgefordert werden muß.“

5. Das Anschreiben für die Übersendung des Ergänzungsblatts 4 (Anlage 15 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982)\*\*\* wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Ablesbar müssen sein: Alle Einkünfte (bis zur Summe der Einkünfte), die Vorsorgeaufwendungen, die Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 EStG, die festgesetzten Steuerbeträge sowie – falls positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden – der Abzug der Sonderausgaben nach § 10 e EStG.“

\*\* siehe meinen RdErl. v. 12. 1. 1989 (MBL NW. S. 120)

\*\*\* siehe meinen RdErl. v. 15. 10. 1982 (MBL NW. S. 1765)

6. Die Nrn. 5 und 6 des Ergänzungsblatts 4 (Anlage 16 zu unserem Rundschreiben vom 30. August 1982)\*\*\* erhalten folgende Fassung:

| 5                                                                                                                                                                  | <p style="text-align: center;"><b>Nur auszufüllen für die Person, für die die Frage 4a oder 4b mit „ja“ beantwortet worden ist</b></p> <p>Liegt bereits ein verbindlicher Steuerbescheid vor? für den <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br/> für den <u>Antragsteller</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br/> für den <u>Ehegatten</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><b>Wenn ja:</b> Einkommensteuerbescheid(e)/Bescheid(e) über den Lohnsteuerjahresausgleich (ggf. auch Kirchensteuerbescheid) ist/sind beizufügen!</p> <p><b>Hinweis:</b> Sofern Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige, für die damals niemandem Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung zustand, im Steuerbescheid unter Hinweis auf § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigt sind, ist auf einem besonderen Blatt anzugeben, an welche Personen (Name, Alter, Verwandtschaftsverhältnis) und in welcher Höhe die Leistungen erbracht wurden. Zahlungsbelege sind beizufügen. Ist weder durch das Finanzamt noch durch eine Kirchenbehörde eine Kirchensteuer förmlich festgesetzt, jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG der freiwillig geleistete Beitrag an eine Religionsgemeinschaft wie eine Kirchensteuer berücksichtigt worden, legen Sie bitte hierüber eine Bescheinigung des Finanzamtes vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                           |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------|--|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 6                                                                                                                                                                  | <p style="text-align: center;"><b>Nur auszufüllen für die Personen, für die die Frage 4a oder 4b mit „nein“ beantwortet worden ist</b></p> <p>Es wurden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit – dazu gehören auch Versorgungsbezüge – erzielt.</p> <p>vom <u>Kindergeldbezieher</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom <u>Ehegatten</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein<br/> <u>Antragsteller</u></p> <p><b>Wenn ja:</b> Ein Nachweis über die im maßgeblichen Jahr erzielten Einkünfte ist beizufügen. (Für den Kindergeldbezieher/Antragsteller ist ein Nachweis über die Bezüge, mit denen das Kindergeld ausgezahlt wird, nicht erforderlich, wenn er damals schon bei seinem jetzigen Dienstherrn/Arbeitgeber beschäftigt war.)</p> <p><b>Hinweis:</b> Der Nachweis muß enthalten: Jahresbruttoarbeitslohn (Versorgungsbezüge) sowie die hiervon einbehaltene Lohnsteuer, Kirchensteuer und ggf. Sozialversicherungsbeiträge; Lohnsteuerklasse und Anzahl der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder, ggf. die Höhe eines auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrages und welche Lohnsteuertabelle angewandt wird.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;">den <u>Kindergeldbezieher</u><br/>Antragsteller</th> <th style="width: 20%; text-align: center;">den Ehegatten</th> </tr> <tr> <td>Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Werbungskosten, soweit sie den Pauschalbetrag von 564 DM/ab Berechnungsjahr 1990 2000 DM überstiegen haben</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> <p><b>Hinweis:</b> Die Höhe des Freibetrages ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen, aus der sich auch ergibt, wofür der Freibetrag gewährt wurde.</p> |                                                           | den <u>Kindergeldbezieher</u><br>Antragsteller | den Ehegatten | Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für |  |  | Werbungskosten, soweit sie den Pauschalbetrag von 564 DM/ab Berechnungsjahr 1990 2000 DM überstiegen haben | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|                                                                                                                                                                    | den <u>Kindergeldbezieher</u><br>Antragsteller                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | den Ehegatten                                             |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |
| Auf der Lohnsteuerkarte ist beim Lohnsteuerabzug ein Freibetrag eingetragen worden für                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                           |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |
| Werbungskosten, soweit sie den Pauschalbetrag von 564 DM/ab Berechnungsjahr 1990 2000 DM überstiegen haben                                                         | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |
| Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 EStG berücksichtigte Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder an bedürftige Angehörige (vgl. Hinweis zu 5) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |
| Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG wie Kirchensteuer berücksichtigte freiwillige Beiträge an eine Religionsgemeinschaft (vgl. Hinweis zu 5)                               | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |                                                |               |                                                                                        |  |  |                                                                                                            |                                                           |                                                           |                                                                                                                                                                    |                                                           |                                                           |                                                                                                                                      |                                                           |                                                           |

7. Die Erläuterung zu dem Antrag auf Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für alleinstehende Kinder (Anlage 1 zu unserem Rundschreiben vom 28. 11. 1985)\*\*\*\* wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Ein verheiratetes, geschiedenes oder verwitwetes alleinstehendes Kind hat den Anspruch nur, wenn
- sein monatlicher Unterhaltsbedarf nicht wenigstens zur Hälfte durch eigene Einkünfte einschließlich der Unterhaltsleistungen seines Ehegatten/früheren Ehegatten **tatsächlich** gedeckt ist, und
  - der Ehegatte/frühere Ehegatte dem Kind dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig oder **außerstande** ist, allein oder unter Hinzunahme der eigenen Einkünfte des Kindes

den monatlichen Unterhaltsbedarf des Kindes wenigstens zur Hälfte zu decken.

Der monatliche Unterhaltsbedarf eines verheirateten, geschiedenen oder verwitweten Kindes, das in Ausbildung steht, wird im Regelfall mit 850 DM angesetzt (450 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten, 100 DM Ausbildungskostenpauschale). Steht das Kind nicht in Ausbildung, wird der monatliche Unterhaltsbedarf im Regelfall mit 750 DM angesetzt. Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

Der Ehegatte des Kindes ist nur dann zu Unterhaltsleistungen an das Kind fähig, wenn sein verfügbares Einkommen höher ist, als er zur Deckung seines eigenen Bedarfs und zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber anderen Personen als dem Kind benötigt. Sein eigener Bedarf wird im Regelfall mit 1000 DM angesetzt (700 DM allgemeiner Lebensbedarf, 300 DM Unterkunftskosten). Sonderverhältnisse des Einzelfalles können berücksichtigt werden.

\*\*\*\* siehe meinen RdErl. v. 13. 12. 1985 (MBI. NW. 1986 S. 94)

- b) In Nr. 2 wird in dem 2. und 3. Spiegelstrich nach den Beträgen „580 DM“ bzw. „600 DM“ jeweils eingefügt „(ab 1. 1. 1990 610 DM)“.

2. Dem Abschnitt II wird folgender Hinweis angefügt:

„Hinweis zu 7:

Berufsausbildung sind nur die Bildungsmaßnahmen, die ihrer Art nach zur Berufsqualifizierung vorgeschrieben sind (im allgemeinen in der maßgeblichen Ausbildungs- oder Prüfungsordnung). Praktika, die nicht in der Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie praktisch unvermeidbar sind.“

8. Das Ergänzungsblatt zum Antrag auf Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für allein-stehende Kinder (Anlage 1a zu unserem Rundschreiben vom 28. 11. 1985) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1a erhält folgende Fassung:

|   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | <p>Name, Vorname und Anschrift des Ehegatten/früheren Ehegatten</p> <hr/> <p>Deckt dieser Ihren Unterhaltsbedarf wenigstens zur Hälfte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn nein:</p> <p>Sind Sie in der Lage, aus eigenen Einkünften und Unterhaltsleistungen Ihres Ehegatten/früheren Ehegatten Ihren Unterhaltsbedarf wenigstens zur Hälfte zu decken? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Wenn eine der vorstehenden Fragen mit „ja“ beantwortet wurde, braucht der Vordruck nicht weiter ausgefüllt, sondern nur noch unterschrieben werden.</p> <p>Wurden vorstehende Fragen mit „nein“ beantwortet, füllen Sie bitte auch den bei Ihrer Kindergeldstelle erhältlichen Vordruck „Erklärung zu dem Antrag des Antragstellers“ aus.</p> |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2. In Nr. 2b wird das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt durch „Behinderung“.
3. In Nr. 3b erhält die Überschrift folgende Fassung:
- „Nur auszufüllen, wenn Sie keine weitere Ausbildung anstreben, sondern sich um einen Arbeitsplatz bemühen.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

**Bundeskindergeldgesetz  
(BKGG)  
vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986  
(BGBl. I S. 222)  
zuletzt geändert durch das 12. Gesetz  
zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes  
vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294)**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Leistungen**

**§ 1**

**Anspruchsberechtigte**

(1) Nach den Vorschriften dieses Gesetzes hat Anspruch auf Kindergeld für seine Kinder und die ihnen durch § 2 Abs. 1 Gleichgestellten,

1. wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

2. wer, ohne eine der Voraussetzungen der Nummer 1 zu erfüllen,

- a) von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,
- b) als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik benachbarten Staat beschäftigt ist,
- c) Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversicherungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält,
- d) als Entwicklungshelfer Unterhaltsleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes erhält.

(2) Anspruch auf Kindergeld für sich selbst hat nach Maßgabe des § 14, wer

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollweise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer in Absatz 1 bezeichneten Person als Kind zu berücksichtigen ist.

(3) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn ihre Abschiebung auf unbestimmte Zeit unzulässig ist oder wenn sie aufgrund landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr.

**§ 2**

**Kinder**

(1) <sup>1</sup>Als Kinder werden auch berücksichtigt

1. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Eltern nicht mehr besteht),
3. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

<sup>2</sup>Ein angenommenes Kind wird bei einem leiblichen Elternteil nur berücksichtigt, wenn es von diesem oder von dessen Ehegatten angenommen worden ist. <sup>3</sup>Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, wird bei den Eltern nicht berücksichtigt.

(2) <sup>1</sup>Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
4. als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder
5. anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führen, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 werden Kinder nicht berücksichtigt, denen aus dem Ausbildungsverhältnis Brutto-bezüge in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich zustehen; außer Ansatz bleiben Ehegatten- und Kinderzu-

schläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die dem Auszubildenden über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung

1. Unterhaltsgeld von wenigstens 580 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder
2. Übergangsgeld zusteht, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt. <sup>1)</sup>

<sup>4</sup>Ist die Ausbildungsvergütung oder eine dem Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld vergleichbare Leistung in ausländischer Währung zu zahlen, treten an die Stelle der in den Sätzen 2 und 3 genannten Grenzwerte die entsprechenden Werte, die sich bei Anwendung der jeweils für September des vorangegangenen Jahres vom Statistischen Bundesamt bekanntgegebenen Verbrauchergeldparität ergeben.

<sup>5</sup>Für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten wird ein Ausbildungswilliger nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt; bleibt die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz in diesem Ausbildungsabschnitt erfolglos, endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem dem Ausbildungswilligen die Ablehnung bekanntgegeben wird. <sup>6</sup>Zur Schul- oder Berufsausbildung (Satz 1 Nr. 1) gehört auch

1. die Zeit, in der unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes ein Kind betreut und erzogen wird, solange mit Rücksicht hierauf die Ausbildung unterbrochen wird, sowie
2. die Zeit, in der mit Rücksicht auf eine solche Betreuung und Erziehung eine Ausbildung, die spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat aufgenommen werden könnte, vorläufig nicht angestrebt oder aufgenommen wird;

erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzungen, so wird nur derjenige von ihnen berücksichtigt, den beide nach § 3 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum Berechtigten bestimmt haben.

(2a) Absatz 2 Satz 1 gilt für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder nur, wenn sie vom Berechtigten überwiegend unterhalten werden, weil ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihnen keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grunde nach nicht unterhaltspflichtig ist oder weil sie als Verwitwete keine ausreichenden Hinterbliebenenbezüge erhalten.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. <sup>2</sup>Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 wird ein Kind,

1. das den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum oder
2. das sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als 3 Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes oder
3. das eine vom Wehr- und Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt hat, für einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens für die Dauer des gesetzlichen Grundwehrdienstes, bei anerkannten Kriegsdienstverweigerern für die Dauer des gesetzlichen Zivildienstes

über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

<sup>1)</sup> Absatz 2 Satz 3 erhält ab 1. 1. 1990 folgende Fassung:

Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 610 DM monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

(4) <sup>1</sup>Kinder, die das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden auch berücksichtigt, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können oder
2. als Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Kinder, die monatlich wenigstens 400 Deutsche Mark

1. an laufenden Geldleistungen wegen Erwerbs-, Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit oder
2. an Übergangsgebühren nach beamten- oder soldatenversorgungsrechtlichen Grundsätzen oder
3. aus einer Erwerbstätigkeit nach Verminderung um die Steuern und gesetzlichen Abzüge

beziehen. <sup>3</sup>Der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 oder 2 steht es gleich, wenn das Kind von der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz oder von der Arbeitslosmeldung mit Rücksicht darauf vorläufig absieht, daß es unter den Voraussetzungen des § 1 und im zeitlichen Rahmen des § 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sein eigenes Kind zu betreuen und erziehen beabsichtigt oder betreut und erzieht; Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist anzuwenden. <sup>4</sup>Absatz 2 Satz 4 sowie die Absätze 2a und 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Kinder, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, werden nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht gegenüber Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, wenn sie die Kinder in ihren Haushalt aufgenommen haben. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 werden Kinder, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder deutsche Volkszugehörige sind und seit ihrer Geburt ohne Unterbrechung einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder in Albanien, Bulgarien, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei oder Ungarn haben, bei Berechtigten berücksichtigt, die

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
2. für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig mindestens einen Betrag in Höhe des Kindergeldes aufwenden, das bei Leistung von Kindergeld für diese Kinder auf sie entfällt (§ 12 Abs. 4).

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß einem Berechtigten, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig ist oder sonst seine hauptsächlichen Einkünfte erzielt, für seine in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Kinder Kindergeld ganz oder teilweise zu leisten ist, soweit dies mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Kinder in deren Wohnland und auf die dort gewährten dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen geboten ist.

### § 3

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) <sup>1</sup>Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3),
2. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
3. Eltern.

<sup>2</sup>Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Personen und eines Elternteils, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem Elternteil gewährt; das gilt nicht, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

(3) <sup>1</sup>Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld demjeni-

gen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen.<sup>2</sup> Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) <sup>1</sup>In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt das Vormundschaftsgericht auf Antrag, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist.<sup>2</sup> Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag bestimmen, daß das Kindergeld ganz oder teilweise einer anderen Person gewährt wird, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.<sup>3</sup> Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.<sup>4</sup> Die Anordnung muß das Wohl der Kinder berücksichtigen.<sup>5</sup> Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.

#### §§ 4 bis 7 (weggefallen)

#### § 8

##### Andere Leistungen für Kinder

(1) <sup>1</sup>Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das eine der folgenden Leistungen zu zahlen ist oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind,
3. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,
4. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

<sup>2</sup>Übt ein Berechtigter im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unselbständige Tätigkeit aus, so wird sein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind nicht nach Satz 1 Nr. 4 mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß sein Ehegatte als Beamter, Ruhestandsbeamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Gemeinschaften für das Kind Anspruch auf Kinderzulage hat; eine unselbständige Tätigkeit ist nur gegeben, wenn der Berechtigte eine der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit unterliegende oder nach § 169c Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes beitragsfreie Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht.<sup>1</sup>

(2) <sup>1</sup>Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Bruttobetrag der anderen Leistung niedriger als das Kindergeld nach § 10 Abs. 1, wird Kindergeld in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.<sup>2</sup> Ein Unterschiedsbetrag unter 10 Deutsche Mark wird nicht geleistet.<sup>3</sup> Wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Leistung nicht beantragt worden ist, kann die Zahlung des Unterschiedsbetrages versagt werden, soweit die Feststellung der anderen Leistung der Kindergeldstelle erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.<sup>4</sup> In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist für die Umrechnung der anderen Leistung in Deutsche Mark der Mittelkurs der anderen Währung maßgeblich, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des Jahres vor dem Kalenderjahr amtlich festgestellt ist, für das Kindergeld zu leisten ist. Wird diese Währung an der Frankfurter Devisenbörse nicht amtlich notiert, so ist der Wechselkurs maßgeblich, der sich zu demselben Termin aus dem dem Internationalen Währungsfonds gemeldeten repräsentativen Kurs der anderen Währung und der Deutschen Mark ergibt.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus der ge-

setzlichen Rentenversicherung noch nicht zuerkannt sind.<sup>2</sup> Dem Bund steht ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Träger der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung zu.

#### § 9

##### Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Ist ein nichteheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter von der Stellung eines Antrages auf Kindergeld abgesehen, weil für das Kind ein Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 bezeichneten Leistungen geltend gemacht worden war, und wird diese Leistung versagt, so gilt für die rückwirkende Leistung des Kindergeldes Absatz 2 nicht, wenn der Antrag innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist.

(5) Entsteht oder erhöht sich ein Anspruch auf Kindergeld durch eine mit Rückwirkung erlassene Rechtsverordnung, so gilt ein hierauf gerichteter Antrag als am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung gestellt, wenn er innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Rechtsverordnung verkündet ist.

#### § 10

##### Höhe des Kindergeldes

(1) <sup>1</sup>Das Kindergeld beträgt für das 1. Kind 50 Deutsche Mark, für das 2. Kind 100<sup>1</sup>) Deutsche Mark, für das 3. Kind 220 Deutsche Mark und für das 4. und jedes weitere Kind je 240 Deutsche Mark monatlich.<sup>2</sup> Bei der Anwendung des Satzes 1 gelten Kinder, Geschwister und Pflegekinder eines Berechtigten, dem auch Kindergeld nach § 1 Abs. 2 zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde, als 2. oder weiteres Kind, wenn sie zuvor bei den Eltern des Berechtigten berücksichtigt wurden.

(2) <sup>1</sup>Das Kindergeld für das 2. und jedes weitere Kind wird nach dem in Satz 4 genannten Maßstab stufenweise bis auf den Sockelbetrag von

70 Deutsche Mark für das 2. Kind

140 Deutsche Mark für jedes weitere Kind

gemindert, wenn das Jahreseinkommen des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten den für ihn maßgeblichen Freibetrag um wenigstens 480 Deutsche Mark übersteigt.<sup>2</sup> Für die Minderung des nach § 8 Abs. 2 bemessenen Kindergeldes verringert sich der Sockelbetrag des Satzes 1 um den Betrag der bei der Bemessung nach § 8 Abs. 2 berücksichtigten anderen Leistung.<sup>3</sup> Der Freibetrag setzt sich zusammen aus

26 800 Deutsche Mark für Berechtigte, die verheiratet sind und von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben,  
19 000 Deutsche Mark für sonstige Berechtigte

sowie 9 200 Deutsche Mark für jedes Kind, für das dem Berechtigten Kindergeld zusteht oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 zustehen würde.<sup>4</sup> Für je 480 Deutsche Mark, um die das Jahreseinkommen den Freibetrag übersteigt, wird das Kindergeld um 20 Deutsche Mark monatlich gemindert; kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kindergeldes in Betracht, wird sie beim Gesamtkindergeld vorgenommen.

<sup>1</sup>) Vgl. § 44c BKGG

<sup>1</sup>) Der Kindergeldsatz für das 2. Kind beträgt ab 1. Juli 1990 130 DM.

### § 11 Jahreseinkommen

(1) <sup>1</sup>Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. <sup>2</sup>Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom Einkommen werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer, die für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr zu leisten waren oder sind,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 3 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen, die der Berechtigte oder sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr erbracht hat oder erbringt
  - a) an Kinder, für die der Freibetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 3 nicht erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,
  - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder §§ 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden oder zu berücksichtigen sind,
4. die Beträge, die in dem nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10 e oder nach § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrenntlebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup>Maßgeblich ist das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, und zwar so, wie es der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist. <sup>2</sup>Steht die Steuerfestsetzung noch aus, so werden zunächst nur die Sockelbeträge (§ 10 Abs. 2 Satz 1) gezahlt. <sup>3</sup>Jedoch ist Berechtigten, denen für Dezember des vorigen Jahres mehr als die Sockelbeträge zustand, die Sockelbeträge übersteigendes Kindergeld nach dem für diesen Monat maßgeblichen Einkommen bis einschließlich Juni unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu zahlen. <sup>4</sup>Sobald die Steuer festgesetzt ist, ist endgültig über die Höhe des Kindergeldes zu entscheiden. <sup>5</sup>Überzahltes Kindergeld ist vom Berechtigten zu erstatten. <sup>6</sup>Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen Ansprüche auf laufendes Kindergeld bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Macht der Berechtigte vor Ablauf des Kalenderjahres, für das die Zahlung des Kindergeldes in Betracht kommt (Leistungsjahr) glaubhaft, daß das Einkommen in diesem Jahr voraussichtlich so gering sein wird, daß bei seiner Berücksichtigung das Kindergeld nicht nur in Höhe des Sockelbetrages (§ 10 Abs. 2 Satz 1) zu leisten wäre, so wird dieses Einkommen zugrunde gelegt und Kindergeld in Höhe des den Sockelbetrag übersteigenden Betrages unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. <sup>2</sup>Sobald sich das im Leistungsjahr erzielte Einkommen endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu Unrecht Kindergeld erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. <sup>4</sup>Mit dem Erstattungsanspruch kann gegen laufende Kindergeldansprüche bis zu deren voller Höhe aufgerechnet werden; § 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 11 a Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen

(1) <sup>1</sup>Das Kindergeld für die Kinder, für die dem Berechtigten der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zusteht, erhöht sich um den nach Ab-

satz 6 bemessenen Zuschlag, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Berechtigten geringer ist als der Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes. <sup>2</sup>Das zu versteuernde Einkommen wird berücksichtigt, soweit und wie es der Besteuerung zugrunde gelegt wurde; soweit erheblich, ist das zu versteuernde Einkommen als Negativbetrag festzustellen. <sup>3</sup>Ist die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, tritt an die Stelle des Grundfreibetrages das Zweifache dieses Betrages. <sup>4</sup>Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, deren Einkommen zuzüglich des Einkommens ihrer nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten überwiegend aus ausländischen, im Ausland erzielten inländischen oder von einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung gezahlten Einkünfte besteht und insoweit nicht nach dem Einkommensteuergesetz versteuert wird.

(2) <sup>1</sup>Ist die tarifliche Einkommensteuer für Ehegatten, die beide Kindergeld beziehen, nach § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes berechnet worden, erhält derjenige von ihnen, der das höhere nach § 10 bemessene Kindergeld bezieht, den Zuschlag auch für die Kinder, für die dem anderen Kindergeld gezahlt wird. <sup>2</sup>Bei gleich hohem Kindergeld gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

(3) Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind dem Berechtigten und einem anderen je zur Hälfte zu, so erhält auch der andere entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld.

(4) <sup>1</sup>Steht der Kinderfreibetrag für ein Kind nicht dem Berechtigten, sondern einer Person zu, die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 als Berechtigter ausgeschlossen ist, so erhält diese Person entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für ein Kind, für das nach § 8 kein Kindergeld zu zahlen ist, erhält derjenige, der ohne die Anwendung des § 8 Abs. 1 Anspruch auf Kindergeld hätte, entsprechend Absatz 1 einen nach Absatz 6 bemessenen Zuschlag als Kindergeld. <sup>2</sup>Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Der Zuschlag beträgt ein Zwölftel von 22<sup>1</sup>) vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem zu versteuernden Einkommen und dem nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3 maßgeblichen Grundfreibetrag, höchstens 22<sup>1</sup>) vom Hundert der Summe der dem Berechtigten zustehenden Kinderfreibeträge. <sup>2</sup>In Fällen der Steuerfestsetzung nach § 32 b des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatzes ein Vomhundertsatz in Höhe des Unterschiedes zwischen dem nach Satz 1 maßgeblichen Vomhundertsatz und dem im Steuerbescheid ausgewiesenen besonderen Steuersatz. <sup>3</sup>§ 20 Abs. 3 ist anzuwenden.

(7) <sup>1</sup>Der Zuschlag wird nach Ablauf des Jahres, für das er zu leisten ist, auf Antrag gezahlt. <sup>2</sup>Die Zahlung setzt voraus, daß der Antrag spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf dieses Jahres oder, wenn die Steuer erst nach Ablauf dieses Jahres festgesetzt wird, nach der Steuerfestsetzung gestellt worden ist.

(8) <sup>1</sup>Macht der Berechtigte glaubhaft, daß die ihm und seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten zustehenden Kinderfreibeträge sich voraussichtlich nicht oder nur teilweise auswirken werden, wird der Zuschlag unter dem Vorbehalt der Rückforderung bereits während des Jahres, für das er in Betracht kommt, gezahlt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit die Zahlung des Zuschlags nach oder in entsprechender Anwendung von Absatz 3 in Betracht kommt. <sup>3</sup>Zuschläge unter 20 Deutsche Mark werden hiernach nicht geleistet. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.

### § 12 Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung

(1) bis (3) (weggefallen)

(4) <sup>1</sup>Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld gilt der Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder für die dem Berechtigten Kinder-

<sup>1</sup>) Ab Kalenderjahr 1990 19 v. H. (vgl. § 44 b BKGG)

geld geleistet wird, ergibt; wird für ein Kind nur Teilkindergeld geleistet, so wird das Kind bei der Verteilung nach Halbsatz 1 nur zu dem Anteil berücksichtigt, der dem Verhältnis des Teilkindergeldes zum vollen Kindergeld entspricht. <sup>2</sup>Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

### § 13

#### Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. der Empfänger für denselben Monat die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 genannte Leistung für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann oder
4. der Empfänger für den zweiten Monat eines Zahlungszeitraums (§ 20 Abs. 1) eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 genannten Leistungen erhalten hat und insoweit ein Erstattungsanspruch nach § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht entstanden ist.

### § 14

#### Kindergeld für alleinstehende Kinder

(1) <sup>1</sup>Das Kindergeld für alleinstehende Kinder (§ 1 Abs. 2) wird unter entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Sätze 2 bis 6 und Abs. 2 a bis 4 sowie der §§ 8 und 9 geleistet. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nicht für denjenigen, der sich zum Zweck der Schul- oder Berufsausbildung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben hat. <sup>3</sup>Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. <sup>4</sup>Bei der Anwendung des Satzes 1 steht den in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bezeichneten der nach § 1 Abs. 2 Berechtigte gleich, der ausschließlich in seinem Haushalt tätig ist, wenn diesem Haushalt mindestens vier bei ihm berücksichtigte Kinder angehören, die zuvor bei seinen Eltern berücksichtigt wurden.

(2) Das Kindergeld für alleinstehende Kinder beträgt 50 Deutsche Mark monatlich.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Organisation

### § 15

#### Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit

(1) Die Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

## DRITTER ABSCHNITT

### Aufbringung der Mittel

### § 16

#### Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

## VIERTER ABSCHNITT

### Verfahren

### § 17

#### Antrag

(1) <sup>1</sup>Das Kindergeld ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag soll bei dem nach § 24 zuständigen Arbeitsamt ge-

stellt werden. <sup>3</sup>Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) (weggefallen)

(3) <sup>1</sup>Vollendet ein Kind das 16. Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 oder 4 vorliegen. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt entsprechend.

### § 18

(weggefallen)

### § 19

#### Auskunftspflicht

(1) § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für die bei dem Antragsteller oder Berechtigten berücksichtigten Kinder, für den nicht dauernd getrenntlebenden Ehegatten des Antragstellers oder Berechtigten, für die sonstigen Personen, bei denen die bezeichneten Kinder berücksichtigt werden, sowie für die in § 2 Abs. 2 a bezeichneten Ehegatten und früheren Ehegatten.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 2 Abs. 2 a, des § 10 Abs. 2 sowie des § 11 a erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber den in diesen Vorschriften bezeichneten Personen auf Verlangen der zuständigen Stelle eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben, die bei der Einbehaltung der Steuern berücksichtigte Kinderzahl sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen können den nach Absatz 1 oder 2 Verpflichteten eine angemessene Frist zur Erfüllung der Pflicht setzen.

### § 20

#### Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt.

(2) <sup>1</sup>Steht Arbeitnehmern Kindergeld auf Grund zwischen- oder überstaatlicher Regelungen für ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes lebenden Kinder zu, kann es ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. <sup>2</sup>Hat ein Arbeitgeber das Kindergeld nicht innerhalb einer angemessenen Frist an die Arbeitnehmer ausgezahlt, so hat er es zurückzuzahlen.

(3) Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben.

(4) § 45 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(5) Ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt ist abweichend von § 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Zukunft zurückzunehmen; er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

### § 21

#### Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen nach Maßgabe einer auf Grund des § 20 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind.

### § 22

(weggefallen)



### § 23 Rückzahlung

(1) <sup>1</sup>Ist Kindergeld zurückzuzahlen und hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzuschlag aus der Kriegsoferversorgung oder
2. Kinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes,

so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Kindergeldes auf den Bund über. <sup>2</sup>Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. <sup>3</sup>Im Falle der Rücknahme nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) § 51 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt für die Aufrechnung eines Anspruchs auf Erstattung von Kindergeld gegen einen späteren Kindergeldanspruch des nicht dauernd von dem Erstattungspflichtigen getrenntlebenden Ehegatten entsprechend.

(3) (weggefallen)

(4) Die für Rückforderungen nach § 152 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes geltenden Bestimmungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Rückforderungen sind entsprechend anzuwenden.

### § 24 Zuständiges Arbeitsamt

(1) <sup>1</sup>Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. <sup>2</sup>Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. <sup>3</sup>Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. <sup>4</sup>In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig. <sup>5</sup>§ 129 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

### § 25 Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes nicht mehr erfüllt sind, oder
2. das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 17 Abs. 3 erstattet ist.

### § 26 (weggefallen)

### § 27 Rechtsweg

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialrechtsgesetzes.

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Bußgeldvorschriften

#### § 28 (weggefallen)

#### § 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19 Abs. 1 auf Verlangen nicht die leistungserheblichen Tatsachen angibt oder Beweisurkunden vorlegt,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf Kindergeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt oder
3. entgegen § 19 Abs. 2 oder 3 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

#### § 30 (weggefallen)

## SECHSTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlußvorschriften

#### §§ 31 bis 41 (weggefallen oder gegenstandslos)

#### § 42

#### Recht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

<sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz Ansprüche Deutschen vorbehalten sind, haben Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßnahme des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die gleichen Rechte. <sup>2</sup>Auch im übrigen bleiben die Bestimmungen der genannten Verordnungen unberührt.

#### § 43

#### Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 6 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

#### § 44

#### Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144)

Auf ein Kind, das bereits vor dem 28. Juni 1985 in Adoptionspflege genommen oder als Kind angenommen worden ist, ist zugunsten des Berechtigten, dem bereits am 28. Juni 1985 mit Rücksicht auf dieses Kind ein höherer Kindergeldanspruch oder für dieses Kind ein Kindergeldanspruch zuerkannt war,

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht anzuwenden,
2. § 8 Abs. 1 in der bis zum 27. Juni 1985 geltenden Fassung weiter anzuwenden,

solange die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ununterbrochen weiter erfüllt sind.

## § 44 a

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes  
vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251)

Wenn nach § 11 Abs. 3 Satz 1 das Einkommen eines Jahres vor 1986 maßgeblich ist, ist § 10 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) anzuwenden.

## § 44 b

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Steuerreform-  
gesetzes 1990  
vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)

Ist nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 das zu versteuernde Einkommen eines Jahres vor 1990 maßgeblich, findet § 11 a Abs. 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222) Anwendung.

## § 44 c

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes  
vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294)

Für Ansprüche, die sich durch die Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 für die Monate zwischen dem 1. Mai 1987 und der Verkündung des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294) ergeben, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

## § 45

Zahlung von Kindergeld an Angehörige  
des öffentlichen Dienstes

(1) Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

wird Kindergeld unter Berücksichtigung folgender Vorschriften geleistet:

- a) <sup>1</sup>Abweichend von § 15 wird dieses Gesetz von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts durchgeführt, denen die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt an die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen obliegt. <sup>2</sup>Der Bund stellt den Ländern nach Bedarf die Mittel bereit, die sie, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen; er stellt den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Bedarf die Mittel bereit, die sie zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. <sup>3</sup>Verwaltungskosten werden nicht erstattet.
- b) <sup>1</sup>Der nach § 17 Abs. 1 erforderliche Antrag auf Kindergeld soll an die Stelle gerichtet werden, die für die Festsetzung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zuständig ist. <sup>2</sup>Diese Stelle tritt auch im übrigen bei der Anwendung der Vorschriften des Vierten Abschnitts und des § 29 Abs. 4 an die Stelle des Arbeitsamtes.
- c) Abweichend von § 20 Abs. 1 kann das Kindergeld monatlich gezahlt werden.
- d) <sup>1</sup>Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe des Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. <sup>2</sup>Das gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 2 zu berücksichtigen ist. <sup>3</sup>Ist in einem Falle des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muß der

für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

- e) § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(1a) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Buchstabe a Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. Bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Nr. 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;
4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Nr. 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt, oder – falls die Arbeitsentgelte gleichhoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt erhalten.

(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Personen, die nach dem 31. Dezember 1976 voraussichtlich nicht länger als für sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Bezeichneten eintreten.

(4) Den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen, die für Dezember 1974 Kinderzuschlag oder Leistungen nach § 7 Abs. 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung bezogen haben und nicht zu einer der in Absatz 2 bezeichneten Personengruppen gehören, wird von Januar 1975 an ohne Antrag, jedoch unter dem Vorbehalt der Rückforderung für dieselben Kinder Kindergeld in der sich aus § 10 ergebenden Höhe gezahlt. (Sätze 2 bis 7 zeitlich überholt)

(5) (zeitlich überholt)

(6) <sup>1</sup>Soweit nach Absatz 4 Satz 1 verfahren wird und mehrere Personen für ein Kind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, steht abweichend von § 3 Abs. 2 bis 4 das Kindergeld derjenigen von ihnen zu, die die Voraussetzungen einer der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 erfüllt; trifft dies für mehrere Personen zu, so richtet sich die Anspruchsberechtigung nach § 19 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 2 bis 4 ist insoweit erst für die Zeit vom Beginn des Monats an anzuwenden, in dem ein hierauf gerichteter Antrag nach § 17 Abs. 1 beim Arbeitsamt oder bei der nach Absatz 1 Buchstabe b zuständigen Stelle eingegangen ist

## § 45 a

(weggefallen)

## § 46

Berlin-Klausel

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. <sup>2</sup>Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## Statistikformblatt zu § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG

---

 (Dienststelle)

---

 (Ort, Datum)

Für den Leistungsmonat Februar 1989 wurde auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 2 BKGG Kindergeld bewilligt

| an (Zahl der Berechtigten) |                                 |      | für (Zahl der Kinder, für die diese Bewilligung gilt) |    |    |    |                 |
|----------------------------|---------------------------------|------|-------------------------------------------------------|----|----|----|-----------------|
| davon                      |                                 |      | davon                                                 |    |    |    |                 |
| insgesamt                  | mit                             | ohne | insgesamt                                             | 1. | 2. | 3. | 4. oder weitere |
|                            | Minderung nach § 10 Abs. 2 BKGG |      | Kinder                                                |    |    |    |                 |
|                            |                                 |      |                                                       |    |    |    |                 |

---

 (Unterschrift)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

**Az.:**

**Betreff:** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Sehr geehrte \_\_\_\_\_

- ☐ Sie haben angegeben, daß Ihr Jahreseinkommen im Sinne des § 11 BKGG im Jahr 19..... abweichend vom Steuerbescheid vom ..... Steuer-Nr. .... festzustellen sei.
- ☐ Sie haben angegeben, daß Ihr für den Anspruch auf Kindergeldzuschlag maßgebliches zu versteuerndes Einkommen im Jahr 19..... bzw. die zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge abweichend vom Steuerbescheid vom ..... Steuer-Nr. .... festzustellen seien.

Dies ist grundsätzlich nur möglich, wenn Sie einen geänderten Steuerbescheid vorlegen. Sollte eine Änderung des Steuerbescheides nicht erfolgen, weil sich die Abweichungen nicht auf die Steuerfestsetzung auswirken, lassen Sie bitte die abweichenden Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt auf der Rückseite dieses Schreibens bescheinigen. Das zweite Stück des Vordrucks ist für das Finanzamt bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Finanzamt \_\_\_\_\_

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_

St.-Nr./Kenn-Nr.: \_\_\_\_\_

(Telefon-Durchwahl) \_\_\_\_\_

**Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitsamt/Kindergeldstelle**

Abweichend vom Einkommensteuerbescheid bzw. Bescheid über Lohnsteuer-Jahresausgleich für ..... vom ..... werden die Besteuerungsgrundlagen für den/die nachfolgend bezeichneten Steuerpflichtigen für Zwecke der Kindergeldzahlung wie folgt bescheinigt:

| Steuerpflichtige Person (bei Ehegatten: Ehemann) |  | Ehefrau (nur bei Zusammenveranlagung bzw. gemeinsamem Lohnsteuer-Jahresausgleich) |
|--------------------------------------------------|--|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Name                                             |  |                                                                                   |
| Vorname                                          |  |                                                                                   |
| Geburtsdatum                                     |  |                                                                                   |
| Anschrift                                        |  |                                                                                   |

Einkünfte aus

|                                                                                              |  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|
| Land- und Forstwirtschaft                                                                    |  |  |
| Gewerbebetrieb                                                                               |  |  |
| Selbständiger Arbeit                                                                         |  |  |
| Nichtselbständiger Arbeit                                                                    |  |  |
| Kapitalvermögen                                                                              |  |  |
| Vermietung und Verpachtung                                                                   |  |  |
| Sonstige Einkünfte                                                                           |  |  |
| Abziehbare Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG                                               |  |  |
| Unterhaltsleistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG                                             |  |  |
| Unterhaltsleistungen nach § 33a Abs. 1 EStG                                                  |  |  |
| Steuervergünstigung zur Förderung des Wohneigentums (§§ 10e, 52 Nr. 21 EStG, § 15b BerlinFG) |  |  |
| Zu versteuerndes Einkommen i. S. v. § 2 Abs. 5 EStG                                          |  |  |

Der bestandskräftige Steuerbescheid wird mangels steuerlicher Auswirkung nicht geändert.

Im Auftrag

Dienst-  
Siegel

**Landschaftsverband Westfalen-Lippe****Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe****Bildung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe****Vom 17. November 1989**

Der Landschaftsausschuß hat in seiner Sitzung am 17. November 1989 förmlich festgestellt, daß aufgrund des § 7 a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nachstehend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe gewählt wurden:

| Mitgliedskörperschaft | Lfd. Nr. | Name, Vorname und Wohnort             | Wählbarkeitsvoraussetzung | Partei-zugehörigkeit |
|-----------------------|----------|---------------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Bielefeld             | 1        | Dopheide, Angelika<br>Bielefeld       | Stadtverordnete           | SPD                  |
|                       | 2        | Schwickert, Klaus<br>Bielefeld        | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 3        | Gernkow, Angelika<br>Bielefeld        | Stadtverordnete           | CDU                  |
|                       | 4        | Heinermann, Joseph<br>Bielefeld       | Stadtverordneter          | CDU                  |
| Bochum                | 5        | Kursawe, Wolfgang<br>Bochum           | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 6        | Lehmann, Udo<br>Bochum                | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 7        | Neukirchen, Dieter<br>Bochum          | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 8        | Päuser, Hermann<br>Bochum             | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 9        | Barbonus, Joachim                     | Kommunalbeamter           | CDU                  |
| Bottrop               | 10       | Schmitz, Kurt<br>Bottrop              | Stadtverordneter          | SPD                  |
| Dortmund              | 11       | Gottschling, Volker<br>Dortmund       | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 12       | Heinze, Harald<br>Dortmund            | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 13       | Dr. Scholle, Manfred<br>Dortmund      | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 14       | Wendzinski, Marianne<br>Dortmund      | Stadtverordnete           | SPD                  |
|                       | 15       | Zeitler, Helga<br>Dortmund            | Stadtverordnete           | SPD                  |
|                       | 16       | Middendorf, Karl Heinz<br>Dortmund    | Stadtverordneter          | CDU                  |
|                       | 17       | Sommer, Arnold<br>Dortmund            | Stadtverordneter          | CDU                  |
| Gelsenkirchen         | 18       | Dworzak, Lutz<br>Gelsenkirchen        | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 19       | Gebhard, Dieter<br>Gelsenkirchen      | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 20       | Neumann, Erwin<br>Gelsenkirchen       | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 21       | Meckelburg, Wolfgang<br>Gelsenkirchen | Stadtverordneter          | CDU                  |
| Hagen                 | 22       | Heimann, Ludwig<br>Hagen              | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 23       | Löchter, Renate<br>Hagen              | Stadtverordnete           | SPD                  |
|                       | 24       | Dr. Pesch, Rudolf<br>Hagen            | Kommunalbeamter           | CDU                  |

| Mitgliedskörperschaft | Lfd. Nr. | Name, Vorname und Wohnort                 | Wählbarkeitsvoraussetzung | Partei-zugehörigkeit |
|-----------------------|----------|-------------------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Hamm                  | 25       | Tober, Artur<br>Hamm                      | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 26       | Heinlein, Hans<br>Hamm                    | Stadtverordneter          | CDU                  |
| Herne                 | 27       | Benthaus, Fritz<br>Herne                  | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 28       | Worbs, Peter<br>Herne                     | Stadtverordneter          | SPD                  |
| Münster               | 29       | Sträßer, Theo<br>Münster                  | Stadtverordneter          | SPD                  |
|                       | 30       | Tüns, Marion<br>Münster                   | Stadtverordnete           | SPD                  |
|                       | 31       | Dr. Pünder, Tilman<br>Münster             | Kommunalbeamter           | CDU                  |
|                       | 32       | Dr. Twenhöven, Jörg<br>Münster            | Stadtverordneter          | CDU                  |
| Borken                | 33       | Peschkes, Hans-Theo<br>Bocholt            | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 34       | Pott, Hans<br>Ahaus                       | Gemeindevertreter         | SPD                  |
|                       | 35       | Pingel, Raimund<br>Borken                 | Kommunalbeamter           | CDU                  |
|                       | 36       | Stenkamp, Josef<br>Raesfeld               | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Coesfeld              | 37       | Wolske, Horst<br>Lüdinghausen             | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 38       | Wegener, Karl<br>Lüdinghausen             | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Ennepe-Ruhr-Kreis     | 39       | Berninger, Heinz<br>Schwelm               | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 40       | Fritz, Manfred<br>Witten                  | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 41       | Konrad, Hubertus<br>Gevelsberg            | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 42       | Löbbert, Gerd<br>Wetter                   | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Gütersloh             | 43       | Bolte, Ursula<br>Steinhagen               | Kreistagsabgeordnete      | SPD                  |
|                       | 44       | Zachau, Herbert<br>Versmold               | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 45       | Consbruch, Heinrich<br>Steinhagen         | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 46       | Dr. Meyer-Giesecking, Dieter<br>Gütersloh | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Herford               | 47       | Henseler, Hugo<br>Löhne                   | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 48       | Siekmann, Werner<br>Hiddenhausen          | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 49       | Thiede, Dietrich<br>Herford               | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Hochsauerlandkreis    | 50       | Kleffner, Hans Hermann<br>Marsberg        | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 51       | Kleff, Hubert<br>Olsberg                  | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 52       | Mühr, Egon<br>Arnsberg                    | Kommunalbeamter           | CDU                  |
| Höxter                | 53       | Diesing, Dietmar<br>Beverungen            | Gemeindevertreter         | SPD                  |
|                       | 54       | Vieth, Heinz<br>Höxter                    | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |



| Mitgliedskörperschaft | Lfd. Nr. | Name, Vorname und Wohnort                   | Wählbarkeitsvoraussetzung | Partei-zugehörigkeit |
|-----------------------|----------|---------------------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Lippe                 | 55       | Holländer, Helmut<br>Lemgo                  | Gemeindevertreter         | SPD                  |
|                       | 56       | Mahne, Erhard<br>Bad Salzuflen              | Gemeindevertreter         | SPD                  |
|                       | 57       | Caesar, Cajus<br>Kalletal-Langenholtzhausen | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 58       | Zeich, George<br>Bad Salzuflen              | Gemeindevertreter         | CDU                  |
| Märkischer Kreis      | 59       | Dodt, Elke<br>Iserlohn                      | Kreistagsabgeordnete      | SPD                  |
|                       | 60       | Schulze-Bramey, Horst<br>Lüdenscheid        | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 61       | Tweer, Klaus<br>Halver                      | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 62       | Budde, Engelbert<br>Balve                   | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 63       | Dr. Hostert, Walter<br>Lüdenscheid          | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Minden-Lübbecke       | 64       | Meister, Jürgen<br>Hüllhorst                | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 65       | Watermann, Wilhelm<br>Porta Westfalica      | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 66       | Klanke, Friedrich<br>Stemwede               | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 67       | Osterhage, Friedrich<br>Minden              | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Olpe                  | 68       | Sasse, Werner<br>Finnentrop                 | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 69       | Klein, Hanspeter<br>Lennestadt              | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Paderborn             | 70       | Lubek, Marlene<br>Paderborn                 | Kreistagsabgeordnete      | SPD                  |
|                       | 71       | Frintrop, Hans-Josef<br>Lichtenau-Dalheim   | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 72       | Weber, Franz-Josef<br>Paderborn             | Gemeindevertreter         | CDU                  |
| Recklinghausen        | 73       | Berz, Wilhelm<br>Gladbeck                   | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 74       | Galla, Friedrich<br>Marl                    | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 75       | Lichtenfeld, Hermann<br>Recklinghausen      | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 76       | Münzner, Jochen<br>Waltrop                  | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 77       | Brüggemann, Heinrich<br>Castrop-Rauxel      | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 78       | Chruszcz, Paul<br>Haltern                   | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 79       | Seifert, Maria<br>Gladbeck                  | Kreistagsabgeordnete      | CDU                  |
|                       | 80       | Dr. Claussen, Tyge<br>Recklinghausen        | Kreistagsabgeordneter     | Die Grünen           |
| Siegen-Wittgenstein   | 81       | Dr. Barnert, Dieter<br>Siegen               | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 82       | Vomhof, Hermann<br>Freudenberg              | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 83       | Nell, Karl Heinz<br>Siegen                  | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 84       | Ruth, Wolfgang<br>Hilchenbach               | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |

| Mitgliedskörperschaft | Lfd. Nr. | Name, Vorname und Wohnort           | Wählbarkeitsvoraussetzung | Partei-zugehörigkeit |
|-----------------------|----------|-------------------------------------|---------------------------|----------------------|
| Soest                 | 85       | Dominik, Gerhard<br>Warstein        | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 86       | Wörmann, Geesken<br>Soest           | Kreistagsabgeordnete      | SPD                  |
|                       | 87       | Becker, Robert<br>Werl              | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 88       | Sander, Karin<br>Lippstadt          | Kreistagsabgeordnete      | CDU                  |
| Steinfurt             | 89       | Denter, Helmut<br>Lengerich         | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 90       | Veldhues, Elisabeth<br>Rheine       | Kreistagsabgeordnete      | SPD                  |
|                       | 91       | Glösekötter, Wilhelm<br>Rheine      | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
|                       | 92       | Schleithoff, Hildegard<br>Steinfurt | Kreistagsabgeordnete      | CDU                  |
|                       | 93       | Stroot, Martin<br>Recke             | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Unna                  | 94       | Landwehr, Karl-Heinrich<br>Unna     | Kommunalbeamter           | SPD                  |
|                       | 95       | Steffen, Heinz<br>Unna              | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 96       | Weber, Heinz-Georg<br>Kamen         | Kreistagsabgeordneter     | SPD                  |
|                       | 97       | Beck, Emmi<br>Schwerte              | Kreistagsabgeordnete      | CDU                  |
|                       | 98       | Heinzel, Richard<br>Bergkamen       | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |
| Warendorf             | 99       | Dr. Robert, Rüdiger<br>Telgte       | Gemeindevertreter         | SPD                  |
|                       | 100      | Dr. Kirsch, Wolfgang<br>Warendorf   | Kommunalbeamter           | CDU                  |
|                       | 101      | Schulze Osthoff, Paul<br>Sassenberg | Kreistagsabgeordneter     | CDU                  |

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Landschaftsausschuß gemäß § 7a Abs. 4 LVerbO zum Verhältnisausgleich festgestellt, daß die nachstehend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 9. Landschaftsversammlung zu berufen sind:

| Lfd. Nr.                                             | Name, Vorname und Wohnort                   | Wählbarkeitsvoraussetzung                       |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <b>a) aus der Reserveliste der SPD</b>               |                                             |                                                 |
| 102                                                  | Lichtenfeld, Heinz<br>Münster               | Reserveliste der Stadt Münster<br>Stadt Münster |
| <b>b) aus der Reserveliste der CDU</b>               |                                             |                                                 |
| 103                                                  | Großlohmann, Wilhelm<br>Hamm                | Reserveliste der Stadt Hamm                     |
| 104                                                  | Trottenburg, Roland<br>Bottrop              | Stadtverordneter                                |
| 105                                                  | Bickmann, Heinrich<br>Iserlohn              | Kreistagsabgeordneter                           |
| 106                                                  | Uphoff, Walter<br>Herdecke                  | Kreistagsabgeordneter                           |
| 107                                                  | Wurm, Dieter<br>Meschede                    | Kreistagsabgeordneter                           |
| 108                                                  | Sellmann, Paul<br>Höxter                    | Kommunalbeamter                                 |
| <b>c) aus der Reserveliste der Partei Die Grünen</b> |                                             |                                                 |
| 109                                                  | von Schoenebeck, Brigitte<br>Münster        | Reserveliste der Stadt Münster                  |
| 110                                                  | Behling, Klaus<br>Paderborn                 | Reserveliste<br>des Kreises Paderborn           |
| 111                                                  | Bonekamp, Waltraud<br>Ennigerloh            | Reserveliste<br>des Kreises Warendorf           |
| 112                                                  | Schönfeld, Siegfried<br>Recklinghausen      | Reserveliste<br>des Kreises Recklinghausen      |
| 113                                                  | Pieper, Anneliese<br>Senden                 | Reserveliste<br>des Kreises Coesfeld            |
| 114                                                  | Peters, Heinrich<br>Lienen                  | Reserveliste<br>des Kreises Steinfurt           |
| 115                                                  | Müllemeier, Monika<br>Dülmen                | Reserveliste<br>des Kreises Coesfeld            |
| 116                                                  | Dammann, Klaus<br>Bielefeld                 | Reserveliste<br>der Stadt Bielefeld             |
| 117                                                  | Martsch, Christina<br>Borken                | Reserveliste<br>des Kreises Borken              |
| <b>d) aus der Reserveliste der F.D.P.</b>            |                                             |                                                 |
| 118                                                  | Lagemann, Walter<br>Tecklenburg             | Reserveliste<br>des Kreises Steinfurt           |
| 119                                                  | Ermeling, Jürgen<br>Detmold                 | Reserveliste<br>des Kreises Lippe               |
| 120                                                  | Weber, Gabriele-Christina<br>Castrop-Rauxel | Reserveliste<br>des Kreises Recklinghausen      |
| 121                                                  | Schwarz, Winfried-Hermann<br>Siegen         | Kommunalbeamter                                 |
| 122                                                  | Dr. Wolf, Gerhard<br>Lippstadt              | Reserveliste<br>des Kreises Soest               |
| 123                                                  | Oldenburg, Anne Marie<br>Gütersloh          | Reserveliste<br>des Kreises Gütersloh           |
| 124                                                  | Kuligowski, Lutz<br>Ahlen                   | Reserveliste<br>des Kreises Warendorf           |

Gemäß Ziffer 7d des RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1984 (MBl. NW. S. 990) mache ich diese Feststellungen des Landschaftsausschusses öffentlich bekannt.

Münster, den 17. November 1989

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Neseker

**Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589